

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 200/01	ECU .....	1
96/C 200/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*) .....	2
96/C 200/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker-Chemie/NOM) (*) .....	3
96/C 200/04	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) .....	4
96/C 200/05	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Adapt)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können .....	7
96/C 200/06	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können .....	13
96/C 200/07	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) .....	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 200/08	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 2. bis 6. Juli 1996) .....	28
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 200/09	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung .....	29
96/C 200/10	Phare — Waschanlage für Güterwaggons — Bekanntmachung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Namen der Regierung Polens, und finanziert im Rahmen des Phare-Programms .....	30
96/C 200/11	Ausbildung von Noteinsatzmannschaften — Nicht offenes Verfahren .....	30
96/C 200/12	„Parasitenbekämpfung“ Ratten, Mäuse und Kakerlaken sowie Ersetzung von Hygiene-Containern — Offenes Verfahren .....	32
96/C 200/13	Technische Hilfe für den Aktionsplan 16/9 — Offenes Verfahren .....	33
96/C 200/14	Gebäudereinigung — Überwachte und nicht überwachte Bereiche — Offenes Verfahren .....	35

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (1)

9. Juli 1996

(96/C 200/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,4426	Finnmark	5,85857
Danische Krone	7,37946	Schwedische Krone	8,40449
Deutsche Mark	1,91494	Pfund Sterling	0,810142
Griechische Drachme	300,835	US-Dollar	1,25693
Spanische Peseta	161,202	Kanadischer Dollar	1,72187
Franzosischer Franken	6,48327	Japanischer Yen	138,979
Irishes Pfund	0,789482	Schweizer Franken	1,58437
Italienische Lira	1928,04	Norwegische Krone	8,19333
Hollandischer Gulden	2,14948	Islandische Krone	84,5414
osterreichischer Schilling	13,4769	Australischer Dollar	1,58344
Portugiesischer Escudo	196,874	Neuseelandischer Dollar	1,82641
		Sudafrikanischer Rand	5,45082

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(96/C 200/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
96/206/D	Zulassungsvorschrift BAPT 222 ZV 20 für Empfänger für den Stadtfunkrufdienst	26. 8. 1996
96/207/D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP)	26. 8. 1996
96/208/D	Verordnung zur Änderung des Anhangs 1 des Chemikaliengesetzes	22. 8. 1996
96/209/F	Erlaß zur Änderung des Erlasses Nr. 88-466 vom 28. April 1988 zu asbesthaltigen Produkten	23. 8. 1996
96/210/NL	Verordnung PVS Qualitätsvorschriften Blumenzwiebeln 1996	2. 9. 1996
96/211/NL	Regelung mit der Änderung der Verfügung zur Zusammensetzung, Einstellung, Verpackung und Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln	2. 9. 1996
96/212/D	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder BImSchV)	2. 9. 1996
96/213/D	Zulassungsvorschrift BAPT 213 ZV 09 für SGN-Anlagen im Ku-Band	2. 9. 1996
96/214/D	Zulassungsvorschrift BAPT 222 ZV 80 für Endeinrichtungen des Funktelefondienstes zur direkten Anschaltung an analoge Wählanschlüsse (ausgenommen Notruf- und Durchwahlan schlüsse) des Telefonnetzes/ISDN der Deutschen Telekom AG	2. 9. 1996

(\*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(3) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(4) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(5) Keine Stillhaltefrist bei fiskalischen oder finanziellen Maßnahmen, Artikel 1.9 Absatz 3 der Richtlinie 94/10/EG.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker-Chemie/NOM)**

(96/C 200/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Juli 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (\*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Société Européenne des Produits Réfractaires (SEPR), das von der Compagnie de Saint-Gobain SA (Saint-Gobain) kontrolliert wird, Elektroschmelzwerk Kempton GmbH (ESK), das von der Wacker-Chemie GmbH kontrolliert wird, und NV NOM (eine Holdinggesellschaft des niederländischen Staates) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen nach holländischem Recht bei dessen Neugründung. Das Gemeinschaftsunternehmen wird von der ESK deren gesamte Vermögensgegenstände im Bereich Siliciumcarbid in der EU erwerben.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEPR: Herstellung von schmelzgegossenen Feuerfestprodukten;
- Saint-Gobain: Flachglas, Industriekeramik, Schleifmittel und Baustoffe sowie Herstellung und Aufbereitung von Siliciumcarbid;
- ESK: Herstellung und Aufbereitung von Siliciumcarbid, Borcarbid, Bornitrid und Siliciumnitrid;
- Wacker-Chemie: Herstellung und Vertrieb von Chemieprodukten;
- NOM: Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker-Chemie/NOM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

(\*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

## zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete

(URBAN)

(96/C 200/04)

1. In ihrer Sitzung vom 8. Mai 1996 beschloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Erweiterung der Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (im folgenden URBAN genannt) im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>(1)</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sowie von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>(2)</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88.
2. Im Rahmen von URBAN wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen und Zuschüssen sowie von technischer Hilfe für Maßnahmen und in Gebieten gewährt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den von den Mitgliedstaaten eingereichten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Operationellen Programmen enthalten sind.

## I. GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

3. Einige der gravierendsten Probleme der Gemeinschaft im Zusammenhang mit mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven, niedrigen Einkommen und einer allgemein schlechten Lebensqualität sind auf die städtischen Gebiete konzentriert. Die zunehmenden Spannungen innerhalb der europäischen Gesellschaft äußern sich vor allem in einem hohen Grad an sozialer Ausgrenzung in immer mehr Innenstädten und Stadtrandzonen.
4. Oftmals werden die Probleme noch durch die finanziellen Schwierigkeiten zahlreicher lokaler Städtebehörden verschärft, die nicht in der Lage sind, eine immer weniger wohlhabende Bevölkerung mit zunehmend kostspieligeren Hilfsdiensten zu versorgen. Als Folge davon verkommt das Stadtgefüge, können veraltete Infrastrukturen nicht mehr erneuert oder ersetzt werden und kommt die wirtschaftliche Tätigkeit in den am schlimmsten betroffenen Gebieten zum Erliegen oder geht zumindest stark zurück.
5. Die städtischen Problemviertel lassen sich geographisch abgrenzen. Bestimmte sozioökonomische Indikatoren sind dort wesentlich ungünstiger als im städtischen Durchschnitt oder im Durchschnitt des Ballungsraums. Hierzu gehören die Arbeitslosenrate, das Bildungsniveau, die Kriminalitätsrate, die Wohnverhältnisse, der Anteil von Sozialhilfeempfängern, die soziale und ethnische Zusammensetzung, Umweltschäden, Verschlechterung des öffentlichen Verkehrs, mangelhafte lokale Einrichtungen usw. Solche

benachteiligten Gebiete finden sich auch in sonst wohlhabenden Städten oder in Städten, die der reichste Teil einer Region mit Entwicklungsrückstand sind.

6. Im Rahmen von URBAN sollten die Probleme der städtischen Gebiete mit einem integrierten Konzept angegangen werden: Förderung von Unternehmensgründungen, Verbesserung von Infrastrukturen und physischer Umgebung, Angebot von bedarfsgerechten Fortbildungsmöglichkeiten und sozialen Einrichtungen. Besondere Beachtung ist dabei den Problemen der mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, der Langzeitarbeitslosigkeit und der städtischen Umwelt zu schenken. Hierzu sind vereinte Anstrengungen des EFRE und des ESF erforderlich, die jedoch durch weitere Quellen ergänzt werden müssen.
7. Natürlich kann diese Initiative großemäßig nicht das leisten, was eine der großen Herausforderungen an die gegenwärtige Gesellschaft darstellt. Stattdessen soll sie als Katalysator innerhalb eines breitangelegten Konzepts wirken, indem Schlüsselmaßnahmen durchgeführt werden, um benachteiligten städtischen Gebieten dabei zu helfen, den Lebensstandard ihrer Einwohner nachhaltig zu verbessern.
8. Die zuständigen Behörden sollen in ihren Bemühungen unterstützt werden, durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten anzuziehen, in der lokalen Bevölkerung ein Klima der Zuversicht zu schaffen und sie in ein normales wirtschaftliches und soziales Leben einzugliedern.

## II. BESTIMMUNG DER FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE IM RAHMEN VON URBAN

9. Die förderfähigen Gebiete im Rahmen von URBAN umfassen eine begrenzte Zahl städtischer Gebiete innerhalb von Städten — besonders Mittelstädten — und Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern. In der Europäischen Union gibt es rund 350 bis 400 solcher Städte. In Ausnahmefällen können auch städtische Gebiete in kleineren Städten berücksichtigt werden.
10. Zielgebiete wären geographisch abgrenzbare städtische Gebiete, d. h. vorhandene Verwaltungseinheiten wie ein Stadtbezirk, eine Gemeinde oder auch kleinere Einheiten in einer dicht bevölkerten Zone, mit einer Mindestzahl an Einwohnern, hoher Arbeitslosigkeit, einem heruntergekommenen städtischen Gefüge, schlechten Wohnverhältnissen und einem Mangel an sozialen Einrichtungen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

11. Städtische Gebiete in Städten der Ziel-1-Regionen erhalten Priorität.
12. Im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaftsinitiative URBAN können etwa zwanzig einzelne Programme gefördert werden. Die Projekte hätten in der Regel eine Laufzeit von bis zu vier Jahren und sollten anderen städtischen Gebieten mit vergleichbaren Problemen als Vorbild dienen können. Jeder Mitgliedstaat würde in Absprache mit den betreffenden lokalen und sonstigen Behörden ein begrenztes Bündel von städtischen Programmen vorschlagen.
13. Priorität erhalten innovative Projekte, die Teil einer von den betreffenden Städten durchgeführten Langzeitstrategie für eine integrierte städtische Entwicklung sind. Bei der Ausarbeitung solcher Pläne könnte auf Antrag des Mitgliedstaats technische Hilfe geleistet werden.

### III. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

14. Im Rahmen dieser Erweiterung der Initiative URBAN kann eine Gemeinschaftsbeteiligung in Form von Darlehen oder Zuschüssen zugunsten integrierter Entwicklungsprogramme für einen geographisch abgegrenzten Teil einer Stadt gewährt werden. Mit dem integrierten Konzept sollten global die wirtschaftlichen, sozialen und Umweltprobleme des benachteiligten städtischen Gebiets in Angriff genommen werden. Das integrierte Programm sollte ein kohärentes, ausgewogenes Maßnahmenbündel für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Eingliederung und Umwelt umfassen, das auf im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeiteten Vorschlägen beruht. Priorität erhalten integrierte Programme mit innovativem Charakter, die nachweislich einen zusätzlichen Nutzen erbringen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen.
15. Es sollte systematisch versucht werden, durch den Multiplikationseffekt der öffentlichen Zuwendungen weitere private und kollektive Anstrengungen zu mobilisieren. Die Strukturfonds können nicht in allen Bereichen tätig werden (Beispiel Wohnungswesen), wohl aber zu einem gemeinsamen Vorgehen der nationalen und städtischen Behörden beitragen. In diesem Zusammenhang könnten sich die Fonds auf Antrag des Mitgliedstaats oder der betreffenden regionalen oder lokalen Behörden an der Ausarbeitung umfassender städtischer Strategien beteiligen.
16. Die Initiative sollte auch die europäischen Netze für Zusammenarbeit und Informationsaustausch fördern, indem sie für die Weitergabe von Erfahrungen sorgt, die bei schon erfolgreich verlaufenen Maßnahmen gemacht wurden, es sei denn, dies geschieht bereits durch Kooperationsaktionen, die im Rahmen anderer gemäß den Strukturfondsverordnungen eingeführter Gemeinschaftsinitiativen oder anderer Gemeinschaftsprogramme unterstützt werden. Im Rahmen eines jeden Operationellen Programms sollte ein entsprechender Mittelbetrag für diesen Zweck vorgesehen werden. Diese Netze für den Erfahrungsaustausch, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Lokalbehörden und anderen Betroffenen entwickelt wurden, können auch Städte in Regionen einbeziehen, die derzeit nicht aus dem EFRE gefördert werden.
17. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die in ein integriertes Programm aufzunehmenden Maßnahmen im Rahmen der lokalen Partnerschaft ausgearbeitet werden, wobei die Vielfalt der städtischen Probleme zu berücksichtigen ist. Zur Veranschaulichung folgt ein nichterschöpfendes Verzeichnis von Maßnahmen, die in einem integrierten Programm enthalten sein könnten. Es umfaßt verschiedene Kategorien von Maßnahmen, die in das gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung finanzierte städtische Pilotprogramm aufgenommen wurden. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Erweiterung von URBAN sollten Aktionen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen, zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie für die Umwelt in städtischen Gebieten stattfinden.
  - Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten:
    - Gründung von Werkstätten; Unterstützung für Unternehmen, Handel, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsverbände, Dienstleistungen für KMU; Gründung von Unternehmenszentren; Technologietransfer;
    - Gründung öffentlich-privater Partnerschaften, insbesondere zur Verwaltung von Programmen für eine integrierte wirtschaftliche Entwicklung;
    - Errichtung eines Büros von Management- und Marketingberatern; bedarfsgerechte Beratung für Geschäftsleute und neugegründete Unternehmen.
  - Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene:
    - bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen und Sprachkurse, die besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Minderheiten zugeschnitten sind;
    - Fortbildung im Bereich der neuen Technologien (z. B. EDV-Kenntnisse für finanzielle Dienstleistungen, rechnergestützte Produktion auf dem Gebiet der Gebrauchsgaphik);
    - mobile Beratungsgruppen für Beschäftigung und Fortbildung;
    - Arbeitserfahrungsprogramme für Langzeitarbeitslose im Rahmen lokaler Wiedereingliederungsprojekte;
    - Unterstützung für beschäftigungswirksame Projekte auf lokaler Ebene.

- Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit und Sicherheit:
- Schaffung von Kindergärten und Kindertagesstätten;
- Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse; Rehabilitationszentren für Drogenabhängige;
- Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel, Verbesserung der Straßenbeleuchtung.
- Verbesserung der Infrastrukturen und der Umwelt im Zusammenhang mit den obengenannten Maßnahmen:
  - Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für neue soziale und wirtschaftliche Aktivitäten;
  - Sanierung öffentlicher Anlagen einschließlich Grünflächen;
  - Verbesserung der Energieausnutzung;
  - Verbesserung des Zugangs zu Telematikdiensten;
  - Sanierung von Brachen und verunreinigtem Gelände;
  - Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Freizeit und Sport;
  - Aktionen für eine größere Mobilität der örtlichen Bevölkerung.
- Besondere Workshops, die den Bewohnern von Wohnsiedlungen Anreize, Kenntnisse und Möglichkeiten geben sollen, ihre Wohnungen zu renovieren, instand zu halten und sicherer zu machen.
- Verbesserung der Möglichkeiten für Problemlösungen auf lokaler Ebene, einschließlich Austauschprogrammen und der Gründung von Partnerschaften zwischen Städteorganisationen und den betroffenen Aktionsträgern.

#### IV. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG VON URBAN

18. Die Gesamtbeteiligung der Strukturfonds an dieser Erweiterung der Initiative URBAN im Zeitraum 1996—1999 wird auf 157 Mio. ECU veranschlagt. Davon sollten 61 Mio. für die Ziel-1-Regionen und 96 Mio. für die anderen Regionen verwendet werden.
19. Wann immer möglich und angemessen, sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen dieser

Erweiterung andere Aktionen zu berücksichtigen, die aus den Strukturfonds, im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen wie LEONARDO und sonstigen Aktionen auf dem Gebiet der sozialen Ausgrenzung, durch Zuschüsse aus dem EFTA-Fonds zur Stärkung des Zusammenhalts oder aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank finanziert werden.

#### V. DURCHFÜHRUNG

20. Mitgliedstaaten, die an dieser Erweiterung der Initiative URBAN interessiert sind, werden aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Operationelle Programme oder gegebenenfalls Anträge auf Globalzuschüsse für städtische Gebiete einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Datum eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

In der Vorbereitungsphase wird die Kommission alle erforderliche technische Hilfe bereitstellen.

Die lokalen und sonstigen Behörden sowie die Sozialpartner sind in einer dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäßen Weise an der Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme zu beteiligen.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele, einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

21. Reicht der einem Mitgliedstaat zugewiesene Betrag nicht aus, um ein neues und lohnenswertes Operationelles Programm aufzustellen, so können die neu zugewiesenen Mittel aus der Erweiterung zur Verstärkung von Maßnahmen im Rahmen der bestehenden nationalen Programme eingesetzt werden, die für URBAN ausgewählt wurden.
22. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu  
 Generaldirektor  
 Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion  
 Europäische Kommission  
 Rue de la Loi 200/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel.



## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

**über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Adapt)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können**

(96/C 200/05)

1. Auf ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 hat die Europäische Kommission beschlossen, eine Initiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Adapt)“ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93, einzusetzen. Auf ihrer Sitzung vom 8. Mai 1996 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, diese Initiative durch einen weiteren Aktionsbereich unter dem Titel ADAPT-BIS (Building the Information Society) für den Zeitraum 1996—1999 zu ergänzen.
2. Im Rahmen dieser Initiative kann die Gemeinschaft Zuschüsse für Maßnahmen gewähren, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und die in den Vorschlägen für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Zusätzlich können andere gemeinschaftliche Finanzierungsinstrumente einen angemessenen Beitrag zu dieser Initiative leisten.

## I. ZIELE

3. Diese Initiative soll im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Europäischen Union zur Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und zur Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarkts beitragen. Damit schließt sich diese Initiative unmittelbar an das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung an, das dem Europäischen Rat im Dezember 1993 vorgelegt wurde.
4. Die Initiative beinhaltet vier interdependente Ziele:
  - a) beschleunigte Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel;
  - b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Dienstleistungsgewerbe;
  - c) Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch entsprechende Weiterentwicklung des Arbeitskräftepotentials mit Hilfe verbesserter Qualifikationen und erhöhter interner und externer Flexibilität der Arbeitnehmer sowie Gewährleistung größerer beruflicher Mobilität;

- d) Antizipierung und Beschleunigung der Entwicklung neuer, insbesondere arbeitsintensiver Arbeitsplätze und Aktivitäten; dazu gehört die Nutzung des Potentials der KMU.

Im Rahmen dieser Ziele soll die Initiative auch Aktionen fördern, die auf die Festlegung und Ausgestaltung eines positiven sozialpolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft abzielen. Die Prioritäten von ADAPT-BIS sollen den Übergang zur Informationsgesellschaft erleichtern und die daraus unter Umständen resultierenden sozialen Ausgrenzungseffekte schmälern. Dies kann unter anderem dadurch erzielt werden, daß praktische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen der im Entstehen begriffenen Informationsgesellschaft auf die Beschäftigung für alle Akteure im sozialen, ökonomischen und politischen Bereich entwickelt werden. ADAPT-BIS soll insbesondere:

- das Bewußtsein für diese Fragen fördern und praktische Anleitung und Unterstützung für diejenigen bieten, die an der Herstellung und Anwendung neuer Technologien beteiligt oder davon betroffen sind;
  - Feststellung und Transfer bewährter Praktiken im Umgang mit diesen Technologien fördern, soweit diese Praktiken örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie dem Entwicklungsstand entsprechen;
  - Anregungen geben für Experimente und Verbreitung der Erfahrungen in ganz Europa, einschließlich der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE oder einschlägiger Berufsbildungsprogramme sowie anderer relevanter Initiativen.
5. Der aktive übergreifende Austausch von Ideen und Erfahrungen wird im Rahmen der Initiative zu positiven Ergebnissen führen. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Anträgen auf Unterstützung im Rahmen dieser Initiative sicherstellen, daß sämtliche Vorschläge eine ausgewogene Anzahl von Maßnahmen in Verbindung mit den wichtigsten Kategorien der in Absatz 7 dieser Mitteilung angegebenen förderungswürdigen Maßnahmen beinhalten.

Die Kommission wird sich in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten um eine Komplementarität der Maß-

nahmen bemühen, die von dieser Initiative gefördert und im Rahmen der Initiative Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen und der Initiative für KMU eingereicht werden, sowie der Maßnahmen, die von anderen Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere im Bereich der Berufsbildung und der Chancengleichheit für Frauen, unterstützt werden.

## II. PRIORITÄTEN

6. Über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten selbst und die vom Europäischen Sozialfonds unterstützten Aktivitäten hinaus, soll diese Initiative in erster Linie als Katalysator für eine gemeinschaftsweite Innovation sowie den organisierten Transfer von Fachwissen und die Verbreitung beispielhafter Verfahrensweisen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dienen. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen wird dabei Beachtung geschenkt.

Zur Erzielung eines deutlichen Mehrwerts für die Gemeinschaft sollten die Vorschläge der Mitgliedstaaten insbesondere:

- a) die Anpassung der gefährdeten Arbeitnehmer durch eine berufliche Aus- und Weiterbildung, Anleitung und Beratung erleichtern, insbesondere bei den Arbeitnehmern, für die sich neue berufliche Anforderungen vor allem aus folgendem Grund ergeben:
- neue technologische Produktionssysteme;
  - neue Produktionsverfahren;
  - Management und Arbeitsorganisation (Strategie der Gesamtqualität);
  - Einsatz moderner Kommunikations- und Informationssysteme;
  - gestiegene Umweltaforderungen;
  - rationale Energienutzung;
  - Produktgestaltung;
  - veränderte Marketingstrategien;
- b) Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren, Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen und öffentlichen Behörden fördern sowie insbesondere:
- die Unternehmen dazu ermutigen, ihre Beschäftigten dahingehend auszubilden, daß eine rasche Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse möglich ist, die den konkreten Anforderungen der Unternehmen, vor allem im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien, entsprechen;

- die Kapazität des Ausbildungspersonals verbessern, um die in diesem Bereich erforderliche Ausbildung sicherstellen zu können;

- c) Netze und eine Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, Lieferfirmen und Kunden entwickeln; an denen sollen sowohl große Unternehmen und Lieferfirmen als auch KMU beteiligt werden, um den Transfer von einschlägigem Know-how und bewährten Verfahrensweisen anzuregen und um Unternehmen bessere Möglichkeiten zur Ausbildung ihrer Arbeitnehmer zu gewähren, hauptsächlich um den besonderen Bedürfnissen der KMU zu entsprechen.

Besonders gefördert werden in diesem Zusammenhang:

- die Sicherstellung der wesentlichen Synergie zusammenhängender Unternehmens- und Ausbildungspläne;
- eine Förderung der Entwicklung wettbewerbsfähiger gemeinsamer Aktivitäten und der Beteiligung von KMU an Unternehmensnetzen;

- d) zur Entwicklung einer aktiven Sozialpolitik für die im Entstehen begriffene europäische Informationsgesellschaft beitragen durch:

- Analyse und Antizipation von Arbeitsmarktentwicklungen im Zusammenhang mit der im Entstehen begriffenen Informationsgesellschaft, insbesondere:
  - Antizipation des Überflüssigwerdens bestimmter Fertigkeiten und Förderung der Entwicklung neuer Qualifikationen;
  - Antizipation des Entstehens neuer Wirtschaftszweige und informationsintensiver Bereiche und Berufszweige, insbesondere mit wachsendem Beschäftigungspotential;
  - Antizipation des Beschäftigungseffekts der Informationsgesellschaft in einzelnen Wirtschaftszweigen und der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktentwicklung;
  - Antizipation von Hemmnissen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft, insbesondere in Form negativer Einstellungen, sozialer, politischer und rechtlicher Hemmnisse.
- Entwicklung aktiver Strategien, um den Arbeitskräften die Anpassung an die neuen Anforderungen der Informationsgesellschaft zu erleichtern und die Anpassung der informationstechnologischen Produkte an die Bedürfnisse der potentiellen Nutzer zu unterstützen.

Dies könnte durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Förderung von Versuchen und Pilotvorhaben für Ausbildung am Arbeitsplatz und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für Arbeitnehmer, die mit der Notwendigkeit einer Anpassung an die Informationsgesellschaft konfrontiert sind;
- Förderung von Versuchen mit telematikgestützter Arbeitsvermittlung, die einen breiteren und verbraucherfreundlichen Zugang für diejenigen ermöglichen, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen;
- Hilfe für lokale Arbeitsmarktorganisationen, um diese in die Lage zu versetzen, schneller und flexibler im Kontext der Informationsgesellschaft zu reagieren;
- Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Programmen, die die Anpassung von Arbeitsorganisationen und Beschäftigungspraxis an die Informationsgesellschaft unterstützen, Identifizierung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität des Arbeitslebens und der betrieblichen Effizienz durch:
  - Erweiterung der Managementqualifikationen im Hinblick auf die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere für KMU, die auf dem Weltmarkt neue Möglichkeiten suchen;
  - rasche Verbreitung bewährter Praktiken bei der Anwendung dieser Technologien am Arbeitsplatz durch Förderung eines Netzes zum Informationsaustausch zwischen Unternehmen und zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
  - Befähigung der Arbeitnehmer zur Teilnahme an der Umgestaltung von Arbeit und Organisationsaspekten im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft;
  - neue institutionelle Ansätze zur Entwicklung von Qualifikationen, etwa öffentlich-private Kooperation bei der Erarbeitung und Umsetzung neuer Konzepte für Lernen und Weiterbildung (z. B. „offenes Lernen“ und Fernunterricht, Umschulung).

Diese Prioritäten sind entsprechend den bisherigen Gruppen von Maßnahmen zu strukturieren.

Zur Sicherung der gleichen und vollen Beteiligung von männlichen und weiblichen Beschäftigten bei der Ausbildung soll eine angemessene Kinderbetreuung vorgesehen werden.

Diese Aufstellung der Prioritäten ist nicht erschöpfend und kann unter Berücksichtigung des industriellen Wandels im Bedarfsfall angepaßt werden.

### III. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

7. Die folgende Aufstellung der Maßnahmen umfaßt sämtliche im Rahmen dieser Initiative finanzierbaren Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse in Zusammenarbeit mit der Kommission eine beschränkte Anzahl von Maßnahmen auszuwählen, auf die die finanzielle Unterstützung konzentriert werden kann.

Ausschlaggebend für die förderungswürdigen Maßnahmen sind folgende wesentlichen Grundzüge:

- a) Sie müssen eine umfassende transnationale Dimension aufweisen, wobei dem transnationalen Austausch, der Zusammenarbeit und der Verbreitung von Informationen auch in bezug auf die Partner der Ziel-1- und Ziel-6-Regionen Vorrang eingeräumt wird;
- b) sie sollen innovativ sein;
- c) sie sollen in erster Linie die Effizienz der Systeme und Strukturen der Ausbildung und Beschäftigung verbessern und Qualifikationstransparenz fördern;
- d) sie sollen aktiveres und besser koordiniertes Vorgehen auf lokaler Ebene unterstützen, um alle von den Mitgliedstaaten benannten relevanten Akteure einschließlich der kommunalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Ausbildungseinrichtungen bei der Planung, Durchführung und Bewertung der Projekte einzubeziehen;
- e) sie sollen die Politiken und Programme der Gemeinschaft insbesondere in dem Bereich Beschäftigung, Humanressourcen und Arbeitsmarktintegration stärken;
- f) sie sollen für die nötige Flexibilität sorgen, um unerwartete Anforderungen berücksichtigen zu können, die in der ersten Planungsphase nicht vorhersehbar waren und die seitens der Gemeinschaft besonderen Einsatz erfordern.

Förderungswürdig sind nachstehende Maßnahmen:

- 1) Vermittlung von Ausbildung, Orientierung und Beratung, einschließlich:
  - Unterstützung in Form von Fachwissen für Unternehmensgruppen, damit diese die Auswirkungen von Veränderungen im industriellen Umfeld besser bestimmen und Unternehmenspläne ausarbeiten sowie die entsprechenden Ausbildungspläne und -aktionen durchführen können;
  - Unterstützung bei der Entwicklung und Bereitstellung von Ausbildungsplänen im Zusammenhang mit neuen Qualifikationen und Fähigkeiten der Arbeitskräfte in den betreffenden Firmen, die aufgrund des Wandels bei den Produktionssystemen erforderlich werden, durch die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen, Forschungszentren, Agenturen für Wirtschaftsförderung und Unternehmen;
  - Einrichtung und Bereitstellung von Orientierungs- und Beratungssystemen für Arbeitnehmer, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen vom industriellen Wandel betroffen sind, insbesondere für solche, denen Arbeitslosigkeit droht oder die in KMU beschäftigt sind;
  - Unterstützung von KMU bei der Einrichtung und Durchführung interner und externer Weiterbildungsprogramme;
  - Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, Unternehmer und Führungskräfte besser in die Lage zu versetzen, sich dem Wandel anzupassen und die entsprechenden Unternehmenspläne aufzustellen, hierbei ist besonders die Verbesserung der Managementqualität in KMU zu berücksichtigen.
- 2) Antizipation, Förderung der Vernetzung und neue Beschäftigungsmöglichkeiten, einschließlich:
  - Antizipation der Arbeitsmarktentwicklung und des Ausbildungs- bzw. Qualifikationsbedarfs im Zusammenhang mit dem sich wandelnden Umfeld von Industrie und Dienstleistungen durch die Schaffung oder Entwicklung — auf europäischer Ebene — von sektoralen und regionalen Netzwerken zur Analyse von Trends in den Bereichen Märkte, Produktionssysteme, Unternehmensorganisation, Arbeitsbeziehungen, Beschäftigung und entsprechende Qualifikationen sowie unterstützende Strukturen für die lokale Entwicklung und Dienstleistungen für Unternehmen; diese Netzwerke sollten eng mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, Ausbildungseinrichtungen und Arbeitsverwaltungen zusammenarbeiten;
  - Förderung von Zusammenarbeit und Ausbildung in neuen Bereichen der wirtschaftlichen Tätigkeit, um so neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;
  - Unterstützung von lokalen Beschäftigungsförderungsinitiativen einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, um Wirtschaftsförderungsstrategien und Ausbildungsmaßnahmen für die betroffenen Arbeitskräfte zu kombinieren.
- 3) Anpassung der unterstützenden Strukturen und Systeme, einschließlich:
  - Förderung von Zusammenarbeit und Austausch zwischen Unternehmen und Forschung auf dem Gebiet des Technologietransfers zugunsten der lokalen Arbeitsmärkte und der am stärksten vom Wandel bei Beschäftigung und Ausbildung betroffenen Wirtschaftsbereiche zugunsten der Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen;
  - Unterstützung bei der Aufstellung spezieller Pläne für die Ausbildung von Ausbildern zur Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und den Wandel bei den Produktionssystemen;
  - Unterstützung von Aktionen zur Förderung der regionalen, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; insbesondere Ausbildung mit dem Ziel der Einrichtung spezieller Dienstleistungseinheiten (z. B. Forschung, Design, Marketing).
- 4) Information, Verbreitung und Sensibilisierung, einschließlich:
  - Einrichtung von Datenbanken über Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Anpassung der Arbeitnehmer an den Wandel sowie Vernetzung mit den Datenbanken über die Weiterbildung;
  - Förderung der Verbreitung modellhafter Vorgehensweisen und Erfahrungsaustausch auf der Grundlage eines interregionalen und transnationalen Ansatzes, der die Anwendung geeigneter Ausbildungspläne fördert und die Multiplikatorwirkung verstärken soll;
  - Studien im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel, unter Berücksichtigung von Management, Organisation, technologischer Innovation; neuen Produktionssystemen und -verfahren, Kommunikations- und Informationssystemen, Umweltfaktoren und ihrer Aus-

wirkung auf Beschäftigung und Fähigkeiten/Qualifikationen der Arbeitskräfte, ferner der Ausbildungsmethoden und -ergebnisse, der Ausbildung der Ausbilder und der Berufsberatungstätigkeiten;

- Sensibilisierungsmaßnahmen für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, Ausbildungseinrichtungen und Arbeitsverwaltungen, Forschungsinstitute, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie staatliche Stellen und sonstige relevante Akteure, insbesondere durch spezielle Austauschseminare und die Veröffentlichung modellhafter Vorgehensweisen; Unterstützung von Informationsdiensten und unterstützenden Strukturen, wie beispielsweise Netzwerke für die Verbreitung der einschlägigen Information.

#### IV. REGIONALE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT UND KONZENTRATION

8. Diese Initiative gilt für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Besonders berücksichtigt werden jedoch die Bedürfnisse der weniger begünstigten Regionen.

#### V. TECHNISCHE HILFE

9. Auf Initiative der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Kommission ist eine technische Hilfe sowohl bei der Ausarbeitung von Vorschlägen als auch der nachfolgenden Durchführung möglich. Dazu gehört:
  - die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;
  - die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten;
  - die Veranstaltung bilateraler oder multilateraler Treffen zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Organisationen zur Erleichterung der Zusammenarbeit;
  - die Entwicklung und gemeinsame Nutzung von Datenbanken über Arbeitsmarkt, beschäftigungsbezogene Ausbildung, Arbeitsverwaltungen und sonstige Aspekte der Arbeitsmarktorganisation;
  - Durchführung von Studien über innovative Methoden und die Ergebnisse von Ausbildungsmaßnahmen, Schulung von Ausbildern sowie Berufsberatung;
  - Unterstützung von Bewertungsverfahren und -tätigkeiten;
  - Schaffung oder Weiterentwicklung gemeinschaftsweiter Netze zur Erleichterung von Innovationen und transnationaler Zusammenarbeit.

Insbesondere für Datenbanken, Netzwerke und die Verbreitung von Informationen sollte bei den verbundenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft ein koordinierter und kohärenter Ansatz gesichert werden. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten rechtzeitig, wenn sie plant, ein besonderes Netzwerk einzurichten.

#### VI. FINANZIERUNG DURCH DIE GEMEINSCHAFT

10. Die Aktionen im Rahmen dieser Initiative werden gemeinsam von den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und gegebenenfalls den Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen finanziert. Werden Arbeitnehmer eines Unternehmens an den verschiedenen Operationen beteiligt, finanziert das jeweilige Unternehmen einen angemessenen Teil der Kosten.
11. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds beläuft sich für den Zeitraum 1994—1999 voraussichtlich auf 1,63 Milliarden ECU, wovon 0,46 Milliarden ECU den Ziel-1- und Ziel-6-Regionen zugewiesen werden. Der gesamte zusätzliche Beitrag der Strukturfonds für ADAPT-BIS beläuft sich für den Zeitraum 1996—1999 voraussichtlich auf 162 Mio. ECU, wovon 51 Mio. ECU den Ziel-1- und Ziel-6-Regionen zugewiesen werden.
12. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative richtet sich nach der relativen Schwere der strukturellen Probleme, wobei insbesondere die jeweiligen Arbeitslosenzahlen berücksichtigt werden, sowie nach der Qualität der eingereichten Vorschläge für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse.
13. Die Höhe der Unterstützung erfolgt gemäß den Verordnungen über die Strukturfonds. Gemäß den Vorschriften über die technische Unterstützung kann den transnationalen Aktionen eine größtmögliche Unterstützung gewährt werden.

#### VII. DURCHFÜHRUNG

14. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, Vorschläge für eine Unterstützung unter ADAPT-BIS in Form einer Ergänzung zu den bestehenden Operationellen Programmen für ADAPT oder in Form von Globalzuschüssen innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung einzureichen. Sofern es sich um Globalzuschüsse handelt, kann die Unterstützung der Gemeinschaft unmittelbar an die für die Durchführung verantwortlichen dezentralisierten Organisationen gehen, und zwar einschließlich der für die Verwaltung transnationaler Aktionen zuständigen und von den betreffenden Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen.

15. Im Fall der ultraperipheren Regionen werden die in dieser Initiative festgelegten Maßnahmen prioritär im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS durchgeführt und aus den für REGIS zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.
16. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, im Laufe der Ausarbeitung ihrer Anträge die wichtigsten Ziele und förderungswürdigen Maßnahmen sowie die Durchführungsmodalitäten mit der Kommission zu besprechen.
17. Zugrunde gelegt werden können die Vorschriften für die transnationalen Operationellen Programme, nach denen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Kommission einen einzigen gemeinsamen Antrag auf Unterstützung einreichen können. Nach Beratung mit den betroffenen Mitgliedstaaten kann die Kommission dann für einen solchen Antrag auch eine Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung treffen.
18. Im Rahmen der Operationellen Programme oder Globalzuschüsse sind die Maßnahmen entsprechend den wichtigsten Zielen der Strukturfonds festzulegen. Die Vorschläge müssen eine allgemeine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten.
19. In jedem Mitgliedstaat wird jeweils ein Begleitausschuß für diese Initiative zuständig sein.
20. Es wird vorgeschlagen, besondere Unterstützungsstrukturen für diese Initiative zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsinitiativen aus dem Bereich Humanressourcen und industrieller Wandel, vor allem mit den regionalen Umstellungsinitiativen zur beruflichen Umschulung und der KMU-Initiative sowie mit den einschlägigen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft, insbesondere den Aktionsprogrammen zur Berufsbildung, soll außerdem verstärkt werden durch Leitlinien, technische

Unterstützung, gemeinsame Vorhaben und Netze, Begleitung von Projekten, Bewertung, Forschung und Verbreitung von Informationen. Die für diese Initiative zuständigen nationalen Behörden werden mit den für andere, verwandte Gemeinschaftsprogramme zuständigen Stellen eine gegenseitige Vereinbarung treffen, um bei der Auswahl der Projekte eine möglichst weitgehende Komplementarität und möglichst geringe Überschneidung sicherzustellen.

21. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auffordern, die Programme so auszuarbeiten und durchzuführen, daß die Bedingungen für eine transnationale Zusammenarbeit optimiert werden.

#### VIII. BEWERTUNG

22. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende der Planungsperiode eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Hierzu werden die in Teil VII Punkt 18 vorgesehenen Bezugsgrößen für die Fortschrittsbewertung herangezogen. Entsprechend den angestrebten Zielen und den durchgeführten Maßnahmen werden im Zuge dieser Bewertung Daten bezüglich der Zielgruppen, einschließlich der Endbegünstigten ermittelt. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und der in Teil VII Punkt 19 dieser Mitteilung genannte Ausschuß werden über die Ergebnisse dieser Bewertungsmaßnahmen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.
23. Schriftverkehr in Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist zu richten an:

Herrn A. Larsson,  
Generaldirektor,  
Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen  
und soziale Angelegenheiten,  
Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

**über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können**

(96/C 200/06)

1. Auf ihrer Sitzung vom 15. Juni 1994 hat die Europäische Kommission beschlossen, eine Rahmeninitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 2082/93, einzusetzen. Auf ihrer Sitzung vom 8. Mai 1996 hat die Europäische Kommission beschlossen, diese Initiative durch einen weiteren Aktionsbereich unter dem Titel „Beschäftigung — INTEGRA“ für den Zeitraum 1996—1999 zu ergänzen.
2. Im Rahmen dieser Initiative kann die Gemeinschaft Zuschüsse für Maßnahmen gewähren, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und in den Vorschlägen für operationelle Programme oder Globalzuschüsse enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Zusätzlich können andere gemeinschaftliche Finanzierungsinstrumente einen angemessenen Beitrag zu dieser Initiative leisten.

## I. ZIELE

3. Diese Initiative soll zur Entwicklung von Humanressourcen und zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt beitragen, wobei vor allem das Beschäftigungswachstum, die Förderung der sozialen Solidarität in der Europäischen Union und die Stärkung der Chancengleichheit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt betont werden. Damit schließt sich diese Initiative unmittelbar an das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung an, das offensiven Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt zur Förderung eines beschäftigungsintensiven Wachstums eine besonders große Bedeutung beimißt.
4. Die Initiative beinhaltet vier wechselseitige Ziele, die den folgenden vier zusammenhängenden Aktionsbereichen entsprechen:

- a) Förderung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, insbesondere im Hinblick auf Berufsbildung, Zugang zu zukunftsorientierten Beschäftigungen und leitenden Funktionen („Beschäftigung — NOW“);

- b) Verbesserung der Beschäftigungsaussichten für Behinderte („Beschäftigung — HORIZON“);
- c) Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt, insbesondere derjenigen ohne grundlegende Qualifikationen oder Ausbildung („Beschäftigung — YOUTHSTART“);
- d) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsaussichten für gefährdete Gruppen, die sich vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt oder von einer Ausgrenzung bedroht sehen („Beschäftigung — INTEGRA“).

5. Der aktive übergreifende Austausch der innerhalb der Aktionsbereiche geförderten Ideen und Erfahrungen wird im Rahmen der Initiative positive Ergebnisse zeitigen. Bei der Vorlage von Unterstützungsanträgen im Rahmen dieser Initiative ist ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die Vorschläge insgesamt eine ausgewogene Anzahl von Maßnahmen in Verbindung mit den verschiedenen Aktionsbereichen der Initiative beinhalten. Die Vorschläge sollen außerdem ein kohärentes Vorgehen im Rahmen der vier Aktionsbereiche gewährleisten.

Die Kommission wird sich in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten um eine Komplementarität der Maßnahmen bemühen, die von dieser Initiative unterstützt oder im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere im Bereich Berufsbildung, gefördert werden.

## II. PRIORITÄTEN

6. Über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten selbst und die weiteren, vom Europäischen Sozialfonds unterstützten Aktivitäten hinaus soll diese Initiative als Katalysator für gemeinschaftsweite Innovationen sowie den organisierten Transfer von Fachwissen und die Verbreitung beispielhafter Vorgehensweisen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dienen.

Zur Erzielung eines deutlichen Mehrwerts für die Gemeinschaft sollten die Vorschläge der Mitgliedstaaten insbesondere:

- a) eine übergreifende transnationale Dimension aufweisen, wobei dem transnationalen Austausch, der Zusammenarbeit und der Verbreitung von Informationen vor allem in bezug auf die Partner der Ziel-1- und Ziel-6-Regionen Vorrang eingeräumt wird;
- b) innovative Maßnahmen und Aktionen beinhalten;
- c) in erster Linie die Effizienz der Ausbildung, der Beschäftigungssysteme und der Arbeitsverwaltungsstellen verbessern;
- d) aktiv ein dynamischeres und koordiniertes Vorgehen auf lokaler Ebene unterstützen, um alle relevanten Akteure einschließlich der kommunalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der gemeinnützigen Einrichtungen einzubeziehen und so stärker auf den Arbeitsmarkt einzuwirken;
- e) die Gemeinschaftspolitik sowie die Gemeinschaftsprogramme insbesondere im Bereich der Humanressourcen und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt stärken;
- f) die erforderliche Flexibilität sicherstellen, um unerwartete Anforderungen berücksichtigen zu können, die in der ersten Planungsphase nicht vorhersehbar waren und die seitens der Gemeinschaft besonderen Einsatz erfordern.

### III. REGIONALE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT UND KONZENTRATION

- 7. Diese Initiative gilt für das gesamte Gebiet der Union. Besonders berücksichtigt werden jedoch die Anforderungen der weniger begünstigten Regionen. Eine Reihe von Maßnahmen gilt daher nur für prioritäre Regionen (Ziel 1, Ziel 2, Ziel 5b und Ziel 6).

### IV. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

- 8. Die folgende Aufstellung enthält sämtliche förderungswürdigen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Initiative finanziert werden können. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse in Zusammenarbeit mit der Kommission eine beschränkte Anzahl von Maßnahmen pro Aktionsbereich auszuwählen, auf die die finanzielle Unterstützung konzentriert werden kann.
- 9. **„Beschäftigung — NOW“ (gleiche Beschäftigungsaussichten für Frauen)**

Dieser Aktionsbereich will die Arbeitslosigkeit von Frauen verringern und die Situation von erwerbstätigen

Frauen durch die Förderung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern. Er soll die Erarbeitung innovativer Strategien unterstützen, um den Veränderungen bei der Arbeitsorganisation und den Arbeitsanforderungen gerecht zu werden.

Die transnationale Dimension der Initiative wird einen Vergleich verschiedener Erfahrungen, den Transfer von Know-how und Erfahrung sowie Zusammenarbeit ermöglichen. Sie wird außerdem die Entwicklung innovativer Aktionen zugunsten von Frauen, insbesondere in unter Ziel 1 und Ziel 6 fallenden Regionen und in Sektoren, in denen solche Aktionen derzeit weniger weit entwickelt sind, verstärken. Um eine maximale Multiplikatorwirkung zu gewährleisten, wird die Entwicklung der Ausbildung von Ausbildern sowie die Struktur der Ausbildungsprogramme, Methoden und Werkzeuge besondere Berücksichtigung finden.

Die erste NOW-Initiative zeigte, daß enge und aktive Partnerschaften auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene geschlossen werden müssen. Diese sollten Unternehmen, für die Ausbildung und Beschäftigung zuständige öffentliche und private Stellen, für Gleichheitsfragen zuständige Stellen, regionale und lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen und Frauenorganisationen einbeziehen, so daß die besten Verfahren schrittweise übernommen und in die traditionellen Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme integriert werden. Hierbei sollte Aktionen Priorität eingeräumt werden, an denen auf allen Ebenen die Sozialpartner aktiv beteiligt sind.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sind die nachstehenden Maßnahmen förderungswürdig:

- a) *die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*

- Entwicklung der Zusammenarbeit und der Vernetzung zwischen öffentlichen Ausbildungseinrichtungen, um die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Besonderer Nachdruck sollte hierbei auf den verbesserten Zugang von Frauen zu sich rasch entwickelnden Sektoren und neuen Arbeitsbereichen sowie ihre Aufstiegschancen und ihren Zugang zu Managementaufgaben gelegt werden;

- Verstärkung der Verbindungen zwischen Ausbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Frauen (nur Ziel-1- und Ziel-6-Regionen);

- Unterstützung von Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung von innovativem Lehrmate-



rial, das die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessert (nur Ziel-1- und Ziel-6-Regionen);

- Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung von Diensten zur Orientierung/Beratung und vorbereitenden Ausbildung für Frauen;
- Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung von lokalen Beratungsdiensten zur Erleichterung der Gründung von KMU und Genossenschaften;
- Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung der entsprechenden Infrastruktur von Pflegediensten, wo sie weniger weit entwickelt sind (nur Ziel-1- und Ziel-6-Regionen);

b) *die Vermittlung von Ausbildung, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*

- Bereitstellung eines umfassenden Pakets flexibler Ausbildungsmaßnahmen sowie von Begleitmaßnahmen einschließlich Information, Orientierung, Beratung, vorbereitende Ausbildung, persönliche Entwicklung, Verbesserung der grundlegenden Fertigkeiten und qualifizierende Ausbildung, Umschulung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Betriebspraktika und Unterstützung am Arbeitsplatz. Besonders berücksichtigt werden sollten hierbei neue Arbeitsanforderungen, neue Qualifikationen und Fertigkeiten, vor allem im Bereich FTE und innovative Technologien;
- Berufsbildungsmaßnahmen (einschließlich vorbereitende Ausbildung), die speziell auf die Erfordernisse der Leitung von Unternehmen oder Genossenschaften ausgerichtet sind;
- Ausbildung der Ausbilder für diejenigen, die in den Betrieben für Personal- oder Ausbildungsangelegenheiten zuständig sind, um sie stärker für Fragen der Chancengleichheit zu sensibilisieren und zu aktivieren;
- Ausbildung im Bereich der Chancengleichheit für diejenigen, die im öffentlichen Sektor für Personalangelegenheiten zuständig sind, für Lehrpersonal und für Gleichstellungsberater in Bildungseinrichtungen (nur unter Ziel 1 und Ziel 6 fallende Regionen);
- Entwicklung innovativer Bewertungsmethoden zur Einbeziehung aller beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten von Frauen in die Laufbahnstrukturen, einschließlich derjenigen, die formell nicht anerkannt sind, um so die Berücksichtigung der Vorkenntnisse zu erleichtern;

— Erst- und Weiterbildung, vor allem in KMU und in den technologischem Wandel unterworfenen Bereichen, um Arbeitnehmerinnen auf die jeweiligen Arbeitsmarkterfordernisse vorzubereiten und ihre Aufstiegschancen zu verbessern;

— Erst- und Weiterbildung für das Personal von Betreuungsdiensten zwecks Verbesserung der Qualität dieser Dienste;

c) *Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung bei der Gründung von Kleinbetrieben und Genossenschaften durch Frauen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*

— Entwicklung der Vernetzung und der Zusammenarbeit von lokalen Beschäftigungsinitiativen, wodurch Frauen besser in die Lage versetzt werden sollen, lokale Ressourcen zu nutzen, insbesondere in Bereichen wie Tourismus, Kultur, Umwelt und Pflege, sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum;

— Hilfe bei der Aufnahme selbständiger Tätigkeiten, bei der Gründung von Kleinbetrieben und Genossenschaften sowie Hilfe bei der Einstellung von Arbeitskräften;

— Hilfe bei der Schaffung von Instrumenten für die finanzielle Unterstützung von Unternehmensgründungen durch Frauen;

Im Rahmen der Maßnahmen unter a), b) und c) gewährt die Kommission Zuschüsse zu den Betriebskosten von Betreuungsdiensten für Familienangehörige, um Frauen mit Kindern und/oder anderen Familienangehörigen eine Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern.

d) *Informationsverbreitung und Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*

— insbesondere für die Sozialpartner, Lehrpersonal, Ausbildungseinrichtungen und für Beschäftigung zuständige Stellen, lokale und regionale Behörden sowie die breite Öffentlichkeit bestimmte Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern;

— Einrichtung von Netzwerken, Schaffung oder Verbesserung von Datenbanken und Durchführung von Untersuchungen zu einschlägigen Zielsetzungen sowie Verbreitung der Ergebnisse der positivsten Erfahrungen;

- geschlechtsspezifische Bewertung von Berufsbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

#### 10. „Beschäftigung — HORIZON“ (Verbesserung der Beschäftigungsaussichten von Behinderten)

Dieser Aktionsbereich soll Maßnahmen fördern, durch die Behinderten, die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind oder von einer Ausgrenzung bedroht sind, der Zugang zur Beschäftigung — unter besonderer Berücksichtigung der transnationalen Dimension — erleichtert werden soll.

Die Überwindung der Probleme von Behinderten muß hauptsächlich durch zwei Arten von Aktionen erfolgen. Erstens muß die Qualität der Ausbildung, insbesondere die Entwicklung neuer beruflicher Fertigkeiten und Qualifikationen, verbessert werden. Zweitens müssen Arbeitsplätze geschaffen werden, insbesondere durch neue Arten der Arbeitsorganisation, durch Beschäftigungsbeihilfen und Unterstützung der Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt sowie durch die Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten für Behinderte. Hierbei sollte Nachdruck auf einen „Bottom-up“-Ansatz gelegt werden.

Im Rahmen des Aktionsbereichs werden insbesondere die unter Ziel 3 der Strukturfonds fallenden Maßnahmen intensiviert werden, um die berufliche Eingliederung der vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten zu erleichtern. Dabei soll auch auf den bisherigen Erfahrungen relevanter Gemeinschaftsprogramme und besonders auf den Erfahrungen aus dem ersten HORIZON-Programm aufgebaut werden.

Zu den auf nationaler und transnationaler Ebene beteiligten Partnern werden Unternehmen, für Ausbildung und Beschäftigung zuständige öffentliche und private Stellen, Universitäten und Forschungsinstitute, regionale und lokale Behörden sowie nicht-staatliche Organisationen gehören. Dabei sollte Aktionen Priorität eingeräumt werden, an denen auf allen Ebenen die Sozialpartner aktiv beteiligt sind.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs sind die nachstehenden Maßnahmen förderungswürdig:

##### a) *die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*

- Unterstützung bei der Einrichtung oder Entwicklung von auf die entsprechenden Erfordernisse zugeschnittenen Beratungsdiensten und Stellen für die lokale Entwicklung, um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Behin-

derte insbesondere in den Bereichen, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, zu fördern (nur Ziel 1, Ziel 2, Ziel 5b und Ziel 6);

- Anpassung der Arbeitsplätze, insbesondere durch die Einführung neuer Technologien, sowie Verbesserung der Bedingungen für Telearbeit;

- Unterstützung bei der Implementierung flexibler Ausbildungs- und Lernsysteme wie beispielsweise Fernunterricht und interaktives rechnergestütztes Lernen;

- Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und arbeitsbezogenen Diensten durch Anpassung von Gebäuden und Verkehrssystemen (nur Ziel-1- und Ziel-6-Regionen);

##### b) *die Vermittlung von Ausbildung, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*

- Ausbildung von Behinderten im Hinblick auf Qualifikationen und Fertigkeiten zur Nutzung der neuen Technologien am Arbeits- oder Ausbildungsplatz;

- Ausbildung von Behinderten im Hinblick auf neue Fertigkeiten und Qualifikationen insbesondere für Sektoren, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, sowie in den Bereichen FTE und innovative Technologien;

- Ausbildung von Behinderten (funktionelle, psychologische und soziale Rehabilitation, vorbereitende Ausbildung, Verbesserung der grundlegenden Fertigkeiten, Umschulung), mit vorheriger und gleichzeitiger kontinuierlicher Bewertung und Beratung. Dazu gehören unter anderem Module für die Ausbildung am Arbeitsplatz, in Verbindung mit speziellen Kursen für bestimmte Zielgruppen, zur Verbesserung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;

- Ausbildungspläne für Sachverständige und mit Personalangelegenheiten befaßtes Personal auf dem Gebiet der Neuorganisation der Arbeit und der Anpassung von Arbeitsplätzen;

- Ausbildung oder Verbesserung der Fertigkeiten und Qualifikationen der Berater, des in der lokalen Entwicklung tätigen Personals, der Ausbilder, der Sozialarbeiter, der Vertreter der Sozialpartner und der im privaten Sektor für Personalangelegenheiten Zuständigen,

um ihr Verständnis und ihr Bewußtsein für Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Behinderten in Bereiche, in denen ein großes Beschäftigungswachstum möglich erscheint, zu fördern.

c) *Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen und Genossenschaften sowie der Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*

- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die das örtliche Potential für die Entwicklung neuer Beschäftigungsformen auf der Grundlage innovativer Ansätze der Arbeitsorganisation nutzen sollen. Einführung solcher Ansätze in Unternehmen, um zu vermeiden, daß behinderte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren;
- innovative Ansätze zur Reduzierung der den Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Gruppen mit niedrigerer Produktivität auf dem Arbeitsmarkt entstehenden Arbeitskosten;
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und neuen Beschäftigungsprogrammen (z. B. geschützte Beschäftigung und Genossenschaften);
- Aktionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern und mögliche finanzielle Verluste beim Übergang aus einer geschützten Umgebung ausgleichen sollen;
- Unterstützung von lokalen Beschäftigungsinitiativen einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften mit Beteiligung lokaler Einrichtungen insbesondere in Bereichen, in denen ein beschäftigungsintensives Wachstum möglich erscheint.

d) *Informationsverbreitung und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich:*

- Unterstützung einer weitreichenden Verbreitung von Informationen über Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in einem den Behinderten zugänglichen Format;
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Öffentlichkeit, Sozialpartner und das Personal der für allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung zuständigen Stellen hinsichtlich des Beschäftigungspotentials Behinderter, insbesondere durch Veröffentlichung entsprechender Verhaltensregeln;

- Unterstützung von Informationsdiensten und unterstützenden Strukturen, wie beispielsweise Netzwerke für die Verbreitung der einschlägigen Informationen.

11. **„Beschäftigung — YOUTHSTART“ (Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt)**

Eine der wichtigsten Schlußfolgerungen des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist, daß größere Anstrengungen erforderlich sind, um jungen Menschen eine sinnvolle Beteiligung am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Jugendliche, die ohne eine Qualifikation von der Schule abgehen, sind von Eingliederungsproblemen besonders betroffen. Häufig sind sie nicht in der Lage, auf dem ohnehin schwierigen Arbeitsmarkt zu bestehen, weshalb ihnen die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit und der Entfremdung von der Gesellschaft droht.

Um dieses grundlegende Problem anzugehen, schlug die Kommission in ihrem Weißbuch, das im Dezember von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, das Programm YOUTHSTART vor. Ziel des Programms ist es, Aktionen von Mitgliedstaaten anzuregen, die langfristig schließlich zu einer unionsweiten Garantieregelung für Jugendliche führen. Allen Jugendlichen unter 20 Jahren soll entweder der Zugang zu einer Vollzeitbeschäftigung oder zu einer anerkannten allgemeinen oder beruflichen Ausbildung garantiert werden; hierzu gehören auch die Lehrlingsausbildung und andere Formen der dualen Ausbildung. Die Anstrengungen sollten vor allem auf jene Jugendlichen ausgerichtet sein, die ohne Abschluß oder Grundqualifikation von der Schule abgehen. Die Arbeitserfahrung sollte soweit wie möglich in der Industrie oder im Dienstleistungssektor erworben werden. Doch auch die weitreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Stadterneuerung sowie im Pflegesektor sollten genutzt werden. YOUTHSTART soll allen Bürgern einen Anteil an der Entwicklung der Union garantieren. Gleichzeitig sichert das Programm der Union die Nutzung ihres wichtigsten Kapitals, nämlich der Jugendlichen, die allzu oft und zu schnell in die Arbeitslosigkeit, oft Langzeitarbeitslosigkeit, und schließlich in die Ausgrenzung abdriften können.

Grundlage von YOUTHSTART sollen 12 nationale Programme sein, die auf die Anforderungen jedes Mitgliedstaats zugeschnitten sind und gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte unterstützt werden. In begrenzterem Umfang, aber gezielter, werden durch das Programm YOUTHSTART hauptsächlich Mittel für Pilotmaßnahmen bereitgestellt. Die Dimension der Gemeinschaftsinitiative wird als Katalysator für das gesamte Programm wirken. Sie wird die Entwicklung der inno-

vativen und transnationalen Dimension von YOUTHSTART sicherstellen. Im Rahmen von „Beschäftigung YOUTHSTART“ werden strukturierte Netze von Projekten und Programmen eingerichtet mit dem Ziel, den Austausch von guten Verfahrensweisen und Erfahrungen zu gewährleisten. In entsprechend begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten auch Jugendliche über 20 in Maßnahmen im Rahmen von „Beschäftigung — YOUTHSTART“ einbeziehen.

Um mit YOUTHSTART den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, werden Mindeststandards und Zielsetzungen vereinbart, zu denen die Initiative einen wesentlichen Beitrag leisten sollte. Sie umfassen eine kohärente Verbindung zum Arbeitsmarkt, Mindestausbildungs- bzw. -qualifikationsniveaus, unabhängige Beratung, adäquate Vermittlung nach entsprechenden Maßnahmen, angemessene Vergütung, die umfassende Bereitstellung „stützender“ Infrastrukturen (Kinderbetreuung, Alphabetisierung usw.), soziale Sicherheit und geplante, strukturierte transnationale Austauschmöglichkeiten.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs der Initiative sind folgende, der Einführung oder Entwicklung geeigneter Maßnahmen innerhalb der nationalen Programme dienende Maßnahmen förderungswürdig:

- a) *zwecks Gewährleistung der notwendigen Ergänzung zu anderen einschlägigen Maßnahmen des ESF und denen des LEONARDO-Programms sowie insbesondere auf transnationaler Basis: Entwicklung von geeigneten Ausbildungs-, Berufserfahrungs-, Orientierungs- und Beschäftigungssystemen je nach Bedarf im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich:*
- Erarbeitung von Zielsetzungen und Standards für Berufsberatung, Berufsvorbereitung, Berufsbildung, Lehrlingsausbildung, Arbeitsvermittlung, unterstützende Maßnahmen und Bewertung;
  - Ermittlung, Anpassung und Verbreitung modellhafter, bewährter Vorgehensweisen bei der Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt;
  - Planung, Entwicklung und Einführung innovativer Ansätze zur Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Fernunterricht;
  - Unterstützung eines aktiveren Zusammenspiels zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und dem Arbeitsmarkt zur allgemeinen Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten;
- b) *Berufsbildung und Arbeitsvermittlung, ggf. auf transnationaler Basis, hauptsächlich durch Nutzung von Pilotmaßnahmen und Erfahrungen aus einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen insbesondere im Rahmen des vorgeschlagenen LEONARDO-Programms, einschließlich:*
- strukturierter Ausbildungs- und Vermittlungsprogramme für Jugendliche mit Schwerpunkt auf der Förderung und Stärkung beruflicher, persönlicher, unternehmerischer und sprachlicher Fähigkeiten, die mit den auf lokaler Ebene vorgesehenen Ausbildungs- und Vermittlungsmaßnahmen abzustimmen sind;
  - Ausbildung von Ausbildern und Personal für die Arbeitsvermittlung, insbesondere auf lokaler Ebene, um die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt zu verbessern;
  - Erleichterung des Sammelns von Erfahrungen im Hinblick auf Ausbildung und Vermittlung, insbesondere in den Bereichen Kunst, Erhaltung des kulturellen Erbes, Umweltschutz, Stadterneuerung und Pflegedienste;
  - Anwendung innovativer Modelle, die die Aktionen auf lokaler Ebene unterstützen und fördern können;
- c) *Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, einschließlich:*
- Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben, mit Schwerpunkt auf der Herstellung von Beziehungen zu jungen Unternehmern in anderen Mitgliedstaaten, länderübergreifenden Handelsagenturen und Selbsthilfenetzen;
  - länderübergreifender Austausch zwischen örtlichen Entwicklungsstellen zur Ermittlung und Anwendung innovativer Unterstützungs- und Entwicklungsmodelle;
  - Unterstützung örtlicher Beschäftigungsinitiativen zur Eingliederung von Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen Kunst, Erhaltung des kulturellen Erbes, Umweltschutz, Stadterneuerung und Pflegedienste;
- d) *Maßnahmen zur Informationsverbreitung und Sensibilisierung, insbesondere auf transnationaler Basis, einschließlich:*
- Maßnahmen zur Sensibilisierung, insbesondere der Sozialpartner und der zuständigen

Stellen, für die besonderen Eingliederungsprobleme Jugendlicher und für mögliche Reaktionen;

- Unterstützung einschlägiger Informationsdienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- Informationsmaßnahmen zur Werbung für das Programm „Beschäftigung — YOUTH-START“ bei Jugendlichen.

## 12. Beschäftigung — INTEGRA (Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsmöglichkeiten für gefährdete Gruppen)

Mit diesem Aktionsbereich werden Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsmöglichkeit der von Ausgrenzung Betroffenen gefördert. Zielgruppe sind gefährdete Personen, die auf dem Arbeitsmarkt erheblich benachteiligt sind, weil ihre allgemeine oder berufliche Bildung oder auch die Arbeitserfahrung unzureichend sind, und die umfassende Unterstützung für eine wirksame soziale und wirtschaftliche Eingliederung oder Wiedereingliederung benötigen.

Zielgruppe sind auch weiterhin die benachteiligten Personen, die bislang von „Beschäftigung — HORIZON“ erfaßt wurden, wie Langzeitarbeitslose, arbeitslose Alleinerziehende, Obdachlose, Fahrende, Sinti und Roma, Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, Drogenabhängige usw.

Nichtsdestotrotz soll ein besonderer Schwerpunkt auf Aktionen gesetzt werden, die sich auf die Bedürfnisse von Migranten, Flüchtlingen und ähnlich gefährdeten Gruppen konzentrieren, die aufgrund von zunehmenden sozialen Spannungen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa stärker von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt betroffen sein dürften. Das Problem stellt sich zwar europaweit, ist aber hauptsächlich nationaler oder sogar lokaler Natur. Eine erfolgreiche Strategie für den Kampf gegen Diskriminierung muß daher von den Menschen getragen werden und auf umfassender gemeinschaftsweiter Partnerschaft beruhen. Die Gemeinschaftsinitiativen mit ihrem Schwerpunkt auf Methoden unter Einbeziehung lokaler Akteure und einer auf die Förderung von Kooperation und Partnerschaft bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele angelegten Vorgehensweise sind ideale Instrumente für die Schaffung solch einer Kultur der Bürger-Mitverantwortung.

Stärker betont werden sollten auch Aktionen, die sich auf benachteiligte städtische Ballungsräume konzentrieren, wo lokale Bemühungen um die Belebung nachbarschaftlicher Gemeinschaften kombiniert werden könnten mit Beschäftigungsinitiativen in potentiell beschäftigungsintensiven Bereichen, wie sie im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerb und Beschäf-

tigung“ herausgestellt werden. Dies erfordert eindeutig eine Koordinierung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden für diese Initiative und denjenigen für die URBAN-Initiative, die sich auf die Probleme in Ballungsgebieten insgesamt konzentriert. Damit sollen jedoch Maßnahmen für benachteiligte ländliche Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen sollten darauf abzielen, die betreffenden Zielgruppen und Einzelpersonen zu Eigeninitiative und aktiver Beteiligung an Entscheidungsprozessen anzuregen und strukturierte Wege zur Integration in den Arbeitsmarkt aufzuzeigen. In diesem Kontext sollten integrierte Ansätze gefördert werden, die die Auswirkung von hinzutretenden Problemen im Zusammenhang mit der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt berücksichtigen, wie zum Beispiel Probleme im Zusammenhang mit Wohnung, Gesundheit, Sozialschutz, Freizügigkeit, Zugang zur Rechtsprechung und zu öffentlichen Diensten sowie Ausbildung, den nationalen Politiken und Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend. Soweit dies angebracht ist, sind Trainingskurse zur Vermittlung der Sprache des Gastlandes in Maßnahmen für Migranten, Flüchtlinge und ähnlich gefährdete Gruppen zu integrieren. Gleichzeitig sollte die Beteiligung und Partnerschaft unterschiedlichster Akteure, wie Behörden und ihre Dienste, Nichtregierungsorganisationen, halbstaatliche Organisationen, Sozialpartner, KMU, Genossenschaften, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und Wohlfahrtsorganisationen, Verbraucher- und Bürgerverbände, gefördert werden.

Alle Aktionen sollten lokal definierte Ziele aufweisen, die in Einklang mit den Zielen auf regionaler und nationaler Ebene stehen.

Wichtig ist ein ausreichender Zeitrahmen für die Programmplanung, damit potentielle Projektträger Kapazitäten auf lokaler Ebene aufbauen können, bevor auf transnationaler Ebene Kooperationsstrukturen entwickelt werden.

Nach dem Grundsatz der strukturierten Wege zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird die Finanzierung sich auf jene Projekte konzentrieren, die Ausbildung und begleitende Maßnahmen zusammenfassen und somit den globalen Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen.

- a) *Entwicklung geeigneter Modelle, insbesondere im Wege transnationaler Kooperation, zur Verbesserung des Zugangs und der Qualität des Angebots der gesamten Bandbreite öffentlicher Dienstleistungen für gefährdete Gruppen und benachteiligte Personen sowie zur Entwicklung von lokalen Kapazitäten und Ansätzen für die Qualifizierung und umfassende Integration dieser Zielgruppen, einschließlich:*

- Förderung der Einrichtung oder Weiterentwicklung geeigneter Beratungsdienste (insbesondere Beratung und Orientierung für die berufliche Laufbahn) und lokaler Stellen zur Arbeitsplatzschaffung für benachteiligte Personen, insbesondere in Sektoren, in denen das Potential für Beschäftigungswachstum hoch erscheint;
- berufliche Eingliederung benachteiligter Personen in Ballungsgebieten mit Hilfe von lokalen Infrastrukturen, Informationen, Beratung und Entwicklung von Diensten;
- Unterstützung der Entwicklung integrierter lokaler Dienstleistungen für gefährdete und benachteiligte Gruppen innerhalb von Ballungsgebieten, ggf. mit „outreach“-Konzepten oder durch integrierte Einrichtungen, die Information und Beratung;
- Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Sozialpartnern im Hinblick auf die Förderung von Toleranz und Diskriminierungsbekämpfung für den Zugang zum Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit gefährdeten Gruppen und benachteiligten Personen;
- Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Vertrauensbildung und zur Befähigung lokaler Gruppen, aktiv am Entscheidungsprozeß teilzunehmen, in Zusammenhang mit Ausbildung und Unterstützung bei Projektentwicklung und -verwaltung, Vermittlung von Management- und Kommunikationsfertigkeiten, Organisation lokaler Aktivitäten, und sonstiger Tätigkeiten zur Anregung des Dialogs zwischen Schlüsselakteuren im öffentlichen und privaten Sektor sowie im gemeinnützigen Bereich;
- Unterstützung der Schaffung flexibler Ausbildungs- und Lernsysteme wie Fernlernen und interaktives rechnergestütztes Lernen;
- Stärkung der Kooperation und Interaktion zwischen Berufsschulen, sonstigen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen im Hinblick auf die Schaffung neuer Formen der beruflichen Bildung, separat oder berufs begleitend;
- Einrichtung von Betreuungs-/Beratungs- und Vermittlungszentren, einschließlich multifunktionaler Durchgangsstellen, für die Integration von Flüchtlingen (nur Regionen des Ziels 1 und Ziels 6):
  - b) *Ausbildungsangebote, insbesondere im Rahmen transnationaler Kooperation:*
    - Vermittlung neuer Fertigkeiten und Qualifikationen für benachteiligte Personen, insbesondere in Bereichen, in denen ein hohes Beschäftigungswachstum zu erwarten ist, sowie im Bereich FTE und Innovation;
    - Ausbildung benachteiligter Personen (psychologische und soziale, vorbereitende Ausbildung, Auffrischung von Grundfertigkeiten, Nachschulung) mit vorangehender und begleitender Bewertung und Beratung; dabei unter anderem Ausbildung am Arbeitsplatz in Verbindung mit speziellen Kursen für einzelne Zielgruppen und Entwicklung von Beobachtungstechniken im Hinblick auf eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt;
    - Aus- und Weiterbildung von Beratern, Arbeitsvermittlern vor Ort, Ausbildern, Sozialarbeitern, Vertretern der Sozialpartner und der für Personalfragen Zuständigen in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel, Verständnis und Bewußtsein für Fragen der Integration benachteiligter Personen zu wecken, insbesondere in Bereichen, in denen ein hohes Beschäftigungswachstum zu erwarten ist;
  - c) *Arbeitsplatzschaffung und Förderung von Unternehmensgründungen, Kooperativen und öffentlich-privaten Partnerschaften, insbesondere auf transnationaler Basis:*
    - Maßnahmen zur Nutzung vor Ort gegebener Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Beschäftigungsarten mit Hilfe innovativer Ansätze zur Arbeitsorganisation;
    - innovative Ansätze zur Verringerung der Arbeitskosten für diejenigen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit geringerer Produktivität beschäftigen;
    - finanzielle Förderung von Arbeitsplätzen und neuartigen Beschäftigungssystemen (z. B. geschützte Beschäftigung, Kooperativen);
    - Arbeitsplatzschaffung zur leichteren Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausgleich möglicher finanzieller Einbußen beim Übergang aus einer geschützten Beschäftigung;
    - Unterstützung lokaler Beschäftigungsinitiativen, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und unter Beteiligung lokaler Organisationen, insbesondere in Bereichen, in denen ein hohes Beschäftigungswachstum zu erwarten ist;

d) *Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen:*

- Förderung einer breitgestreuten Information über Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, in einer Form, die auch benachteiligten Gruppen den Zugang erlaubt;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Sozialpartner und der für allgemeine und berufliche Bildung sowie Beschäftigung zuständigen Stellen im Hinblick auf das Beschäftigungspotential gefährdeter Gruppen und benachteiligter Personen, insbesondere durch Veröffentlichung eines Verhaltenskodexes;
- Entwicklung und Förderung von Netzwerken für gegenseitige Hilfe bzw. Selbsthilfe für gefährdete und benachteiligte Gruppen.

## V. TECHNISCHE HILFE

13. Auf Initiative der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Kommission kann sowohl bei der Ausarbeitung von Vorschlägen als auch der nachfolgenden Durchführung eine technische Unterstützung gewährt werden. Diese Unterstützung umfaßt:

- die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;
- die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten;
- die Veranstaltung bilateraler oder multilateraler Treffen zwischen den Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und gemeinsame Nutzung von Datenbanken für Ausbildungsfragen und Arbeitsverwaltungen sowie sonstige Aspekte der Arbeitsmarktorganisation;
- die Durchführung von Studien über innovative Methoden und die Ergebnisse von Ausbildungsmaßnahmen, Schulung von Ausbildern sowie Aktivitäten von Berufsberatungsdiensten;
- die Unterstützung bei den verschiedenen Bewertungsverfahren;
- die Schaffung oder Weiterentwicklung gemeinschaftsweiter Netze zur Erleichterung von Innovationen und transnationaler Zusammenarbeit.

Insbesondere in bezug auf Datenbanken, Netzwerke und Informationsverbreitung ist ein koordinierter und kohärenter Ansatz bei den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft sicherzustellen. Vor der Schaffung eines spezifischen Netzwerks wird die Kommission die Mitgliedstaaten rechtzeitig informieren.

## VI. FINANZIERUNG DURCH DIE GEMEINSCHAFT

14. Die Aktionen im Rahmen dieser Initiative werden gemeinsam von den Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls den Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen finanziert. Werden Arbeitnehmer eines Unternehmens an den verschiedenen Operationen beteiligt, finanziert das betreffende Unternehmen einen angemessenen Teil der Kosten.
15. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds beläuft sich für den Zeitraum 1994—1999 voraussichtlich auf 1,835 Milliarden ECU, wovon 900 Milliarden ECU den Ziel-1- und Ziel-6-Regionen zugewiesen werden.
16. Die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Initiative richtet sich nach der relativen Schwere der strukturellen Probleme, wobei insbesondere die jeweiligen Arbeitslosenzahlen berücksichtigt werden, sowie nach der Qualität der eingereichten Vorschläge für operationelle Programme oder Globalzuschüsse.
17. Die Zuweisung der Mittel für die einzelnen Aktionsbereiche erfolgt wie folgt:

„Beschäftigung — NOW“	496 Millionen ECU
„Beschäftigung — HORIZON“	513 Millionen ECU
„Beschäftigung — YOUTHSTART“	441 Millionen ECU
„Beschäftigung — INTEGRA“	<u>385 Millionen ECU</u>
Gesamt	1 835 Millionen ECU

Bei der Annahme der entsprechenden operationellen Programme ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Aktionsbereichen zu achten.

18. Die Höhe der Unterstützung folgt den Vorschriften der Strukturfonds-Verordnungen. Gemäß den Vorschriften über die technische Unterstützung kann den transnationalen Aktionen eine größtmögliche Unterstützung gewährt werden.

## VII. DURCHFÜHRUNG

19. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, Vorschläge für eine Unterstützung in Form von operationellen Programmen oder von Globalzuschüssen innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung einzureichen. Sofern es sich um Globalzuschüsse handelt, kann die Unterstützung der Gemeinschaft unmittelbar an die für die Durchführung verantwortlichen dezentralisierten Einrichtungen gehen, einschließlich der für die Verwaltung

transnationalen Aktionen verantwortlichen und von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannten Organisationen.

20. Für die abgelegensten Regionen sollten die Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative prioritär innerhalb und mit den finanziellen Mitteln der Gemeinschaftsinitiative Regis durchgeführt werden.
21. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, im Laufe der Ausarbeitung ihrer Anträge die wichtigsten Ziele und förderungswürdigen Maßnahmen sowie die Durchführungsmodalitäten mit der Kommission abzustimmen.
22. Zugrunde gelegt werden können die Vorschriften für die transnationalen operationellen Programme, nach denen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Kommission einen einzigen gemeinsamen Antrag auf Unterstützung einreichen können. Nach Beratung mit den betroffenen Mitgliedstaaten kann die Kommission dann für diesen einen Antrag auch eine Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung treffen.
23. Im Rahmen der operationellen Programme oder Globalzuschüsse sind Maßnahmen entsprechend den wichtigsten Zielen der Strukturfonds zu bestimmen. Die Vorschläge müssen eine allgemeine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele beinhalten und einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten.
24. In jedem Mitgliedstaat wird jeweils ein Begleitausschuß für die Gesamtinitiative zuständig sein.
25. Es wird vorgeschlagen, besondere Unterstützungsstrukturen im Rahmen der verschiedenen Aktionsbereiche der Initiative zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft soll außerdem verstärkt werden durch

Leitlinien, technische Unterstützung, gemeinsame Vorhaben und Netze, Begleitung von Projekten, Bewertung, Forschung und Verbreitung von Informationen. Die mit dieser Initiative befaßten nationalen Behörden treffen Regelungen auf Gegenseitigkeit mit denjenigen Stellen, die für andere Gemeinschaftsprogramme zuständig sind, damit bei der Auswahl von Vorhaben Komplementarität und Vermeidung von Doppelarbeit sichergestellt werden.

26. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auffordern, die Programme so auszuarbeiten und durchzuführen, daß die Bedingungen für eine transnationale Zusammenarbeit optimiert werden.

#### VIII. BEWERTUNG

27. Im Verlaufe der Planungsphase und zum Abschluß wird die Kommission in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der vorgelegten Programme bewerten. Dabei wird die Kommission die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ziele als Maßstab für die Bewertung des Fortschritts zugrunde legen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Teil VII, Ziffer 22. Abhängig von den Zielen und Maßnahmen wird diese Bewertung Daten für die einzelnen Zielgruppen liefern, einschließlich der eigentlichen Nutznießer. Das Europäische Parlament, der Lenkungsausschuß für Gemeinschaftsinitiativen und der in Teil VII, Ziffer 24 genannte Ausschuß werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen informiert.
28. Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist zu richten an:

Herrn A. Larsson,  
Generaldirektor,  
Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen  
und soziale Angelegenheiten,  
Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.



## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

## über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

(INTERREG II C)

(96/C 200/07)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1996 beschlossen, die Gemeinschaftsinitiative nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93, und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93, für grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze durch einen dritten Teil (nachstehend INTERREG II C genannt) für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zu erweitern.

2. Im Rahmen der Initiative INTERREG II C wird eine Gemeinschaftsunterstützung in Form von Darlehen und Zuschüssen sowie technischer Hilfe für Maßnahmen gewährt, die den in dieser Mitteilung aufgestellten Leitlinien entsprechen und Bestandteil von Operationellen Programmen sind, die von den Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam vorgelegt und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden.

3. Bezüglich der Ziele sowie Programme ist INTERREG II C ein gegenüber den Teilen A (grenzübergreifende Zusammenarbeit) und B (ausgewählte Energienetze) vollkommen eigener Teil. Dies gilt sowohl für die Ausdehnung der Räume, die er betrifft, und die Art der Partnerschaften, die er fördern will, als auch für den Nachdruck, den er auf die Entwicklung einer strategischen Vorstellung zur Gestaltung der betreffenden Räume legt.

Die Idee der Raumordnung wurde zunächst in Hinblick auf durchzuführende vorausschauende Untersuchungen (Artikel 10 des EFRE) in die Strukturfondsverordnungen übernommen. Dann wurde sie auf Gemeinschaftsebene durch zwei Mitteilungen der Kommission (Europa 2000 und Europa 2000+), die Schlußfolgerungen von acht Ministertreffen, insbesondere denen von Leipzig (September 1994) und Straßburg (März 1995), sowie durch das vom Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen für dieses Thema gezeigte Interesse weiterentwickelt.

4. Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II „C“ wird im Rahmen der Kompetenzen der Mitgliedstaaten für Raumplanung ausgeführt. Die wird an-

dere Maßnahmen im Rahmen der Raumplanung, die von der Kompetenz der Mitgliedstaaten ausgehen, nicht beeinträchtigen.

## I. FÖRDERZIELE

5. Dieser Teil der Initiative zielt darauf ab,

— durch Strukturmaßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse, die zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung beitragen, eine ausgewogene Raumentwicklung in der Europäischen Union zu fördern. Es geht darum, in einer Strategie nachhaltiger Entwicklung des Unionsgebiets, das ausgeglichen und wettbewerbsfähig gestaltet werden soll, eine bestmögliche und geordnete Lage der Aktivitäten im Raum, die Entwicklung angemessener Verbindungsnetze zwischen den Aktivitäten und den Ausgleich von Disparitäten und Entwicklungsunterschieden anzustreben.

— die auf diesem Gebiet eingeleitete transnationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den sonstigen für Raumordnung zuständigen Entscheidungsträgern im Rahmen von gemeinsam festgelegten Schwerpunkten der Raumentwicklung für zusammenhängende geographische Räume, die sich auf mehrere Mitgliedstaaten ausdehnen, zu erleichtern;

— die räumliche Wirkung der Gemeinschaftspolitiken zu verbessern;

— die Mitgliedstaaten und ihre Regionen dabei zu unterstützen, durch eine präventive Zusammenarbeit die durch Überschwemmungen und Trockenheit verursachten wasserwirtschaftlichen Probleme zu beheben.

6. INTERREG II C umfaßt somit drei Teile:

— Raumordnung und Aktionen transnationaler Zusammenarbeit,

— Raumordnung und die Verhütung von Überschwemmungen durch transnationale Zusammenarbeit,

— Raumordnung und Dürrebekämpfung.

#### 7. **Raumordnung und Aktionen transnationaler Zusammenarbeit**

Einige Mitgliedstaaten haben große geographische Räume (z. B. Alpen, Mittelmeerraum, Ostseeraum, ...) abdeckende Übereinkommen über transnationale Zusammenarbeit in raumbedeutsamen Fragen und insbesondere auf dem Gebiet der Raumordnung unterzeichnet.

Bei diesen Übereinkommen geht es darum, die abgestimmte Entwicklung transnationaler Räume zu begünstigen, die über den grenzüberschreitenden Rahmen hinausgehen und — unter Berücksichtigung der Größe der möglichen Gebiete der Zusammenarbeit — mindestens drei Staaten (davon mindestens zwei Mitgliedstaaten) einbeziehende Einheiten bilden.

#### 8. **Raumordnung und die Verhütung von Überschwemmungen durch transnationale Zusammenarbeit**

Seit einigen Jahren sind verschiedene Mitgliedstaaten zunehmenden räumlichen Problemen im Zusammenhang mit Überschwemmungen ausgesetzt. Die Ursachen dieser Schwierigkeiten werden zumindest teilweise auf die unzureichenden Maßnahmen zur Gestaltung der Flusseinzugsgebiete zurückgeführt, insbesondere wenn diese auf mehrere Mitgliedstaaten ausgedehnt sind.

Mit ihrem Beitrag will die Gemeinschaft drei Arten von Maßnahmen unterstützen:

- die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung abgestimmter Pläne und Programme zur Gestaltung von Flußgebieten,
- räumliche Maßnahmen zur Verhütung von Überschwemmungen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften zur Nutzbarmachung der obengenannten Maßnahmen, insbesondere Wissensaustausch und Bereitstellung von Erfahrung.

#### 9. **Raumordnung und Dürrebekämpfung**

Die Regionen des Mittelmeerraums stehen seit einigen Jahren besonders einer Verschärfung der Dürresituation gegenüber.

Über Klimaeinflüsse hinaus wird allgemein die Verstärkung der Folgen dieser Erscheinung zumindest teilweise einer Reihe unangemessener Raumordnungs- und Wasserwirtschaftspraktiken

und einem Mangel an Koordinierung zwischen den betroffenen Partnern zugeschrieben.

Mit ihrem Beitrag will die Gemeinschaft zwei Arten von Maßnahmen unterstützen:

- zur nachhaltigen Raumentwicklung beitragende, übermäßigen Wasserverbrauch vermeidende und hierbei eine rationelle und gleichwertige Verteilung der Wasserressourcen begünstigende Maßnahmen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften bei der Durchführung der obengenannten Maßnahmen, insbesondere Wissensaustausch und Bereitstellung von Erfahrung, einschließlich mit Drittländern in Europa und im Mittelmeerraum.

## II. AUFBAU DER PROGRAMME

10. Bei der Vorbereitung der gemäß der Initiative INTERREG II C einzureichenden operationellen Programme legen die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden eine für den betreffenden Raum abgestimmte Strategie und die Vorschläge sich daraus ableitender Maßnahmen vor.

11. Für jedes Operationelle Programm wird eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung für das gesamte betroffene Gebiet zuständig sein, um die gemeinsame Strategie des transnationalen Programms zu verwirklichen und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben zwischen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Ihre Arbeitsweise und die Verwaltungseinzelheiten müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder einzelnen Situation mit einem pragmatischen Ansatz festgelegt werden.

Sie wird den Vorschlägen Vorrang einräumen, die in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften entwickelt wurden und die Schaffung oder den Ausbau gemeinsamer institutioneller oder administrativer Strukturen umfassen, wo möglich im Rahmen existierender Zusammenarbeitsstrukturen, welche, soweit angebracht, über die öffentlichen Stellen hinaus von privaten Organisationen und freiwilligen Organen unterstützt werden.

Zusätzlich möchte die Kommission, da wo es angebracht ist, gemeinsame Einrichtungen transnationaler Zusammenarbeit fördern.

12. Die durch diese Initiative unterstützten Maßnahmen sollten so angelegt sein, daß sie eine umfassende Wirkung erzeugen, die die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführten Eingriffe auch einem anderen Mitgliedstaat zugute kommen lassen. Besondere Aufmerksamkeit wird

den Maßnahmen zugunsten der peripheren Gebiete geschenkt, selbst wenn diese nicht auf dem Gebiet dieser Regionen erfolgen.

### III. BESTIMMUNG DER FÖRDERFÄHIGEN GEBIETE

13. Aufgrund der von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam ausgearbeiteten Vorschläge, wird die Kommission eine Liste mit einer begrenzten Anzahl von geographisch zusammenhängenden Räumen für die Zusammenarbeit aufstellen, die im Prinzip mindestens drei Staaten (davon mindestens zwei Mitgliedstaaten) einbeziehen. Ein Mitgliedstaat kann mehreren Räumen transnationaler Zusammenarbeit angehören. Innerhalb dieser Gruppe von Staaten wird eine Zusammenarbeit in besonderen Bereichen möglich sein, die eine geringere Anzahl von Staaten einbezieht.
14. Die Gebiete für Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen sind die Einzugsgebiete der entsprechenden Flüsse.
15. Außerdem wird auf der Grundlage eines dokumentierten Vorschlags der betreffenden Mitgliedstaaten (Portugal, Spanien, Italien, Griechenland) die Kommission ein Verzeichnis derjenigen förderfähigen Regionen, insbesondere Ziel-1-Regionen, aufstellen, die für eine Unterstützung von national geführten Aktionen zur Dürrebekämpfung in Betracht kommen.
16. Die Kommission wird besondere Bestimmungen erlassen, um die Teilnahme von Drittländern in Europa und im Mittelmeerraum an den transnationalen Räumen der Zusammenarbeit der Union zu begünstigen. Hierbei könnte der Antrag von mindestens zwei Mitgliedstaaten ausreichen, um mit diesen Ländern einen Raum transnationaler Zusammenarbeit zu bilden. Es sei jedoch daran erinnert, daß die Gemeinschaft einen Beitrag gemäß der Initiative INTERREG II C nur für die in der Europäischen Union gelegenen Gebiete gewähren kann.

### IV. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

#### 17. a) *Raumordnung und transnationale Zusammenarbeit*

Die Auswahl der mit Blick auf die Erarbeitung eines Operationellen Programms einzusetzenden Maßnahmen aus dem nachstehend festgelegten Verzeichnis der Förderfähigkeit soll entsprechend den von den Mitgliedstaaten gemeinsam aufgestellten Prioritäten und integrierten Entwicklungsstrategien erfolgen. Alle Maßnahmen sollen sich an eine langfristige nachhaltige Entwicklung für das relevante transnationale Gebiet anpassen.

— Maßnahmen zur Vorbereitung der Durchführung der transnationalen Strategien, insbesondere die Ermittlung (durch detaillierte Studien, Definition gemeinsamer Kriterien und die Entwicklung von Planungsmethoden) auf Umweltebene empfindlicher Gebiete oder der Gebiete, für die vorrangige Raumordnungsmaßnahmen durchzuführen sind;

— Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Wirkung der Gemeinschaftspolitik, ausgenommen die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, zum Beispiel:

— Durchführbarkeitsstudien für den Ausbau der Nebenstrecken im Landverkehr,

— Maßnahmen zur Förderung des Seeverkehrs, insbesondere soweit sie peripheren Regionen dienen,

— Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsarten,

— Förderung der Luftverbindungen zwischen Regionalflyghäfen zugunsten der peripheren Regionen,

um eine nachhaltige Mobilität zu fördern;

— Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Bewirtschaftung der Gebiete um die Meere an der Peripherie der Union, aus Sicht sowohl der wirtschaftlichen Entwicklung als auch des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt;

— Entwicklung transnationaler Landverwaltungssysteme und Vorschriften als Grundlage für Entscheidungen über Landnutzung, Planung, wirtschaftliche Entwicklung und Landverwaltung;

— Maßnahmen zur Aufwertung der Küstengebiete der Europäischen Union, zum Beispiel:

— integrierte Küstenentwicklung,

— Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung,

— Umweltschutz;

Wenn es nachgewiesen wird, daß die transnationale Zusammenarbeit ihre Wirksamkeit dazu beiträgt und sie eine bedeutende räumliche Wirkung haben:

— Maßnahmen zur Gestaltung, Aufwertung und zum Schutz der von ständigen räumlichen Benachteiligungen betroffenen Gebiete (z. B.

- Berggebiete, arktische Gebiete) und zur Bewirtschaftung der Naturräume;
- integrierte Maßnahmen zur Vorbereitung, Förderung und Begleitung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und integrierte Ressourcenbewirtschaftung in einer bestimmten Gebietskategorie (z. B. Feuchtgebiete, Küstengebiete, Fremdenverkehrsgebiete) desselben transnationalen geographischen Raums;
  - Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, zum Beispiel:
    - Förderung eines Qualitätstourismus,
    - Ausbau der Netze mittelgroßer Städte,
    - Diversifizierung der Tätigkeiten im ländlichen Raum,
    - Zusammenarbeit mit der Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wie zum Beispiel für den Fremdenverkehr;
  - Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete der Union als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume;
  - Maßnahmen zur Verbesserung der transnationalen Zusammenarbeit in den Bereichen der Raumordnung mit den Drittstaaten;
  - die Förderung des Technologietransfers und von Kooperationsnetzen, der Forschung und Hochschulbildung und von Technologiezentren, der Schaffung von Informationssystemen insbesondere zugunsten der peripheren Regionen. Dies könnte EFRE- und ESF-Unterstützung für Studien, Pilotvorhaben und die Entwicklung der Humanressourcen einschließen;
- b) *Raumordnung und die Verhütung von Überschwemmungen durch transnationale Zusammenarbeit:*
- und
- c) *Raumordnung und Dürrebekämpfung:*
- Maßnahmen betreffend:
    - die Ermittlung der gefährdeten Gebiete oder der Gebiete, für die vorrangige Raumordnungsmaßnahmen durchzuführen sind [b + c];
    - Studien über das wasserwirtschaftliche und ökologische Gleichgewicht großer Flusseinzugsgebiete sowie die Ursachen von Überschwemmungen — insbesondere hinsichtlich der Flächennutzungspolitiken und -praktiken — die Ausarbeitung abgestimmter Pläne und Durchführbarkeitsstudien, die Verwertung von Kenntnissen, Erfahrungen und Techniken zur Wassereinsparung [b + c];
    - die Aufstellung von Leitlinien und Maßnahmen zur Festlegung von Prioritäten und Strategien der Raumnutzung und Raumordnung zur nachhaltigen Wasserwirtschaft [b + c];
    - die Ausarbeitung abgestimmter und integrierter Pläne der nachhaltigen Bewirtschaftung und zur besseren Nutzung der verfügbaren Ressourcen, um deren Übernutzung zu vermeiden, (zwischen betroffenen Behörden, wie zum Beispiel den Raumordnungs- und Wasserwirtschaftsbehörden) [c];
    - die Verbesserung von Maßnahmen in den Einzugsgebieten zur Verhinderung von Überschwemmungen (wie z. B. die Deichverbesserung und Wasserwirtschaftsmaßnahmen), vor allem, wenn diese auf eine schlechte Raumplanung zurückzuführen sind [b]; hierzu zählen:
      - Maßnahmen zur Senkung des Wasserstands durch die Wiederherstellung natürlicher Wasserausdehnungsflächen und die Verringerung intensiver Bodennutzungen, die sich auf das Rückhaltevolumen nachteilig auswirken,
      - in sich stimmige Gesamtpakete umweltfreundlicher Maßnahmen für nicht eingedeichte Flußsysteme;
    - Studien über das wasserwirtschaftliche und ökologische Gleichgewicht niederschlagsarmer Gebiete [c];
    - Verbesserung der Bewässerungstechniken, sinnvolle Wahl der angebauten Landwirtschaftserzeugnisse und Anbaumethoden, Wassereinsparungen, Verringerung der Wasserverluste in Versorgungsnetzen, Bewirtschaftung des saisonalen Spitzenverbrauchs, Wiederverwendung von Abwasser, wobei die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage von Mengenzielen zur Wassereinsparung erfolgen und Modellcharakter haben soll, vor allem im Landwirtschaftsbereich [b + c];

- Förderung guter Praktiken [b + c]:
    - insbesondere EDV-gestützte Systeme der Überwachung, der Koordinierung und des Informationsaustausches sowie Systeme der Einsatzvorbereitung und Einsatzsysteme,
    - Schutz empfindlicher Gebiete und Vorbereitung deren Zurückführung in einen nachhaltigen Zustand,
    - Maßnahmen zur Sensibilisierung besonders betroffener Gruppen,
    - gemeinsame Festlegung von Ausbildungsmodulen,
    - Förderung der Durchführung, die Demonstrationscharakter besitzt,
    - Maßnahmen mit Anstoßwirkung.
18. Im Rahmen der technischen Hilfe zu allen förderfähigen Maßnahmen wird die Kommission
- den Mitgliedstaaten und Gebietskörperschaften insbesondere in den Ziel-1- und -6-Regionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Programmen Hilfestellung leisten;
  - den Informations- und Erfahrungsaustausch über die transnationale Zusammenarbeit fördern und erleichtern;
  - multilaterale Zusammenkünfte der Mitgliedstaaten veranstalten, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.
- V. BEITRAG DER GEMEINSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER INITIATIVE INTERREG II C
19. Die Operationellen Programme und Vorhaben von INTERREG II C werden von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der gesamte Beitrag der Strukturfonds der Gemeinschaft zu Teil C der Initiative INTERREG II im Zeitraum 1995—1999 beträgt 415 Mio. ECU (in Preisen von 1995). Die Ausgaben der Gemeinschaft in Regionen, die nicht unter den Zielen 1, 2, 5b und 6 förderfähig sind, dürfen nur den geringeren Teil des Gemeinschaftsbeitrags ausmachen. Die transnationalen Maßnahmen zugunsten der ost- und mitteleuropäischen Länder, der GUS und der Länder des Mittelmeerraums können von den Programmen PHARE, TACIS bzw. MEDA finanziert werden.
20. Die Entscheidung der Kommission über die Höhe des Beitrags der Gemeinschaft zu den einzelnen Operationellen Programmen wird sich nach der Bevölkerung und dem Entwicklungsniveau der betreffenden Gebiete sowie nach der Qualität der vorgelegten Programme richten. Die Beteiligungsätze werden im Einklang mit den Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen beschlossen, wobei der Finanzierungskapazität der betreffenden nationalen und regionalen Behörden Rechnung zu tragen ist. Bei der Beurteilung der Programmqualität wird die Kommission insbesondere folgende Elemente berücksichtigen:
- Vorhandensein einer für das gesamte betreffende Gebiet gemeinsamen Struktur und Angabe der Verfahren zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Finanzierung sowie der Durchführungseinzelheiten des gemeinsamen Programms;
  - Vorhandensein einer kohärenten Strategie für die betreffenden, jeweils als eine zusammenhängende geographische Einheit betrachteten Räume mit einer sinnvollen Kombination von Maßnahmen und mit klar aufgestellten, gegebenenfalls quantifizierten Entwicklungszielen, welche die Ziele der Operationellen Programme entsprechend einbeziehen;
  - voraussichtliche Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen in den für diesen Teil C der Initiative INTERREG II förderfähigen Gebieten unter Berücksichtigung der zu lösenden Probleme und der für diesen Teil festgesetzten Ziele;
  - sich ergänzender Charakter der bei der Gemeinschaft beantragten Mittel und der von den nationalen und regionalen Behörden für das Operationelle Programm zur Verfügung gestellten Mittel;
  - voraussichtliche Effizienz der Bestimmungen für die Durchführung, Begleitung und Bewertung sowie Grad der Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Durchführung der Programme.
- VI. DURCHFÜHRUNG
21. Die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung aus diesem Teil der Initiative INTERREG II erhalten möchten, werden aufgefordert, ausführliche Vorschläge für Operationelle Programme innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegen. Vorschläge der Operationellen Programme, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berück-

- sichtigt zu werden. Der Teil C von INTERREG II wird von den beiden anderen Teilen dieser Initiative getrennt verwaltet.
22. Die Ausgaben, die sich auf Ziel-1-Gebiete beziehen, sind im Programm getrennt auszuweisen. Gegebenenfalls sind die Ausgaben, die sich auf Gebiete beziehen, die nicht unter die Ziele 1, 2, 5b und 6 fallen, auch getrennt anzugeben.
23. Die Drittländer, die an der Durchführung eines Programms beteiligt sind und unter andere Gemeinschaftsprogramme, insbesondere PHARE, TACIS und MEDA, fallen, legen ihre Mittelansträge gemäß dieser letztgenannten Programme und im Rahmen der für diese gültigen Verfahren vor. Die Mitgliedstaaten und betreffenden Drittstaaten legen im Benehmen mit der Kommission geeignete Koordinierungsverfahren fest.
24. Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation unter Angabe der zu erreichenden Ziele, einen Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Kommission wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Verlauf und am Ende des Programmzeitraums eine Bewertung der eingereichten Programme vornehmen. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.
25. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

Herrn E. Landaburu  
 Generaldirektor  
 Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion  
 Europäische Kommission  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel.

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 2. bis 6. Juli 1996)

(96/C 200/08)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4128	S 125, 2. 7. 1996	Ägypten	EG-Kairo: Schneidkopfsaugbagger <i>(Ergänzende Angaben)</i>	24. 7. 1996
I/1	S 126, 3. 7. 1996	China	CN-Peking: Büro- und Unterrichtsausstattung	19. 9. 1996

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 <sup>(1)</sup> — Gründung

(96/C 200/09)

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. <b>Name der Vereinigung:</b> AEIE para el desarrollo de los servicios de transporte de viajeros por ferrocarril entre Francia y España</p> <p>2. <b>Tag der Eintragung der Vereinigung:</b> 11. 6. 1996</p> <p>3. <b>Ort der Eintragung der EWIV:</b></p> <p>a) <b>Mitgliedstaat:</b> E</p> <p>b) <b>Ort:</b> E-Madrid</p> <p>4.</p> <p>5. <b>Bekanntmachung(en):</b></p> <p>a) <b>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:</b> Boletín Oficial del Estado</p> <p>b) <b>Name und Anschrift des Herausgebers:</b> Boletín Oficial del Estado, C/ Trafalgar, 27, E-Madrid</p> <p>c) <b>Tag der Veröffentlichung:</b> 27. 6. 1996</p> | <p>1. <b>Name der Vereinigung:</b> Gruppo europeo d'interesse economico per la gestione dei treni diurni di qualità tra l'Italia e la Francia</p> <p>2. <b>Tag der Eintragung der Vereinigung:</b> 31. 5. 1996</p> <p>3. <b>Ort der Eintragung der EWIV:</b></p> <p>a) <b>Mitgliedstaat:</b> I</p> <p>b) <b>Ort:</b> I-10100 Torino</p> <p>4. <b>Nummer der Eintragung:</b> 511039/1996</p> <p>5. <b>Bekanntmachung(en):</b></p> <p>a) <b>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:</b> Gazzetta ufficiale della Repubblica Italiana, parte II</p> <p>b) <b>Name und Anschrift des Herausgebers:</b> Istituto poligrafico e zecca dello Stato</p> <p>c) <b>Tag der Veröffentlichung:</b> 29. 6. 1996</p> |
|--|---|

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

### Phare — Waschanlage für Güterwaggons

**Bekanntmachung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe, eingeleitet durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Namen der Regierung Polens, und finanziert im Rahmen des Phare-Programms**

(96/C 200/10)

**Projekttitel:** Phare Transportprogramm PL 9308 - Ausschreibung Nr. 9308/8/95.

#### 1. Teilnahme und Herkunft

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

#### 2. Gegenstand

Lieferung, Montage und Installation einer Waschanlage für Güterwaggons, einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage, an dem Eisenbahn-Grenzübergang von Mataszewicze.

#### 3. Ausschreibungsunterlagen:

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

a) Polish State Railways - CBZiS PKP „FERPOL“, room No 228, ul. Grójecka 17, PL-00973 Warszawa, Tel. (48 22) 22 14 30, Telefax (48 22) 22 26 28.

Gegen einen nicht zu erstattenden Betrag von 100 ECU oder, auf Anfrage, gegen einen zusätzlichen Betrag von 40 ECU für die Lieferung durch ein Kurierunternehmen, bar, per Scheck oder Banküberweisung auf PKP CBZiS „FERPOL“ Kontonummer 400002-262806-2511-1 in BREI O/Warszawa S.A.

#### 4. Angebote

Angebote sind spätestens bis zum 9. 9. 1996 (12.00), Ortszeit, einzureichen bei:

Polish State Railways - CBZiZ „FERPOL“, ul Grójecka 17, PL-00973 Warszawa.

Jedem Angebot ist eine Bietungsgarantie in Höhe von 2 % des Angebotspreises beizufügen, deren Form in den Ausschreibungsunterlagen genau angegeben wird.

Die Angebotsöffnung erfolgt am 9. 9. 1996 (12.30), Ortszeit, bei der obengenannten Stelle.

### Ausbildung von Noteinsatzmannschaften

#### Nicht offenes Verfahren

(96/C 200/11)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Telex- und Telefaxnummern der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1., Referat „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.

2. **Kategorie der Leistung und Beschreibung:** Erbringung von Leistungen der Kategorie 24: Organisation und Abhaltung einer Reihe von Ausbildungsveranstaltungen für Noteinsatzmannschaften (EPI) und Leiter von Noteinsatzmannschaften (ECI) der Kommission der Europäischen Union. Die theoretische Ausbildung muß folgende Themenbereiche umfassen: Sensibilisierung und Vorbeugung, Evakuierung und Brandbekämpfung.

Die praktische Ausbildung muß folgendes umfassen: Vorführung der Funktionsweise der verschiedenen Löscheräte; Übungen zur Gefahreinschätzung sowie Einzel- und Gruppenübungen.

CPC-Referenznummer: 92.

Gesamt- und Einheitsauftrag.

3. **Ausführungsort:** An leicht zugänglichen Orten in Brüssel.

4. a) **Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**

b) **Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift:**



- c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:** Ja.
5. **Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können:** Die Dienstleistungserbringer müssen Angebote für die Gesamtheit des Auftrags einreichen.
6. **Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:**
7. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:**
8. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Vertrag mit einer Höchstdauer von 5 Jahren. Gültigkeit ab Anfang 1997.
9. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
10. a) **Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:**
- b) **Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:** 8. 8. 1996.
- c) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Angabe des Aktenzeichens 96/16/IX.C.1. Diesen Anträgen müssen die unter Ziffer 13 geforderten Unterlagen beiliegen.
- d) **Sprache(n) in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
11. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 31. 10. 1996.
12. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:**
13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt:** Die Bieter müssen mit ihrem Teilnahmeantrag unter Angabe des Aktenzeichens 96/16/IX.C.1 folgende Unterlagen einreichen:
- eine Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz und den jährlichen Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den letzten drei Geschäftsjahren, zusammen mit Bilanzen und Betriebsrechnungen oder anderen Belegen,
  - eine Erklärung über die Anzahl der Beschäftigten,
  - entsprechende Referenzen insbesondere über die Ausführung von vergleichbaren Aufträgen in den letzten drei Jahren, mit Angabe des Umfangs, des Zeitpunkts und der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der Leistungen,
  - eine Beschreibung der für die Durchführung der Ausbildung vorgesehenen Räumlichkeiten (Lage, Besitz, Ausstattung, Einrichtungen usw.).
14. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien vergeben:
- Qualität der vorgeschlagenen Leistungen in bezug auf die verschiedenen im Lastenheft genannten Anforderungen,
  - Preis.
15. **Sonstige Angaben:**
16. **Tag(e) der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf die Nichtveröffentlichung:** Nicht veröffentlicht, da diese Kategorie der Dienstleistung im Anhang I.B der Richtlinie 92/50/EWG enthalten ist.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 6. 1996.
19. **Angabe, ob der Auftrag durch das Gatt-Abkommen abgedeckt wird oder nicht:** Nein.

**„Parasitenbekämpfung“ Ratten, Mäuse und Kakerlaken sowie Ersetzung von Hygiene-Containern**

**Offenes Verfahren**

(96/C 200/12)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, und Telefaxnummer sowie Telegrammanschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1., Verwaltungseinheit „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.  
Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Parasitenbekämpfung: Ratten, Mäuse, Kakerlaken sowie Ersetzung der Hygiene-Container in den Gebäuden der Kommission.  
Der Umgang und die Verfahrensweise bei der Bekämpfung müssen die Weiterverbreitung von Ratten, Mäusen und Kakerlaken in den Gebäuden der Kommission verhindern.  
Anzahl der Gebäude: +/- 60 in Brüssel und Umgebung gelegene Gebäude.  
Anzahl der Container: +/- 1 350.  
CPC—Referenznummer: 87.401 et 94.
3. **Ausführungsort:** In den Gebäuden der Kommission.
4. a) **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**  
b) **Verweis auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:**  
c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben müssen, die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragt werden sollen:**
5. **Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung abgeben können:** Die Dienstleistungserbringer können Angebote für ein Los oder beide Lose einreichen.
6. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:**
7. **Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 5 Jahren.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Das Lastenheft kann bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle angefordert werden.  
Anträge sind schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 96/04/IX.C.1 zu stellen.  
b) **Frist für die Einreichung dieser Anträge:** 19. 8. 1996.
- c) **Gegebenenfalls Kosten und Bedingungen der Zahlung der Gebühr für den Erhalt der Unterlagen:** unentgeltlich.
9. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Es ist eine Person je Bieter zugelassen. Name und Funktion des Teilnehmers an der Öffnung sind schriftlich (falls möglich per Telefax 295 23 72 in Brüssel) bis spätestens zur Frist für die Angebotseinreichung mitzuteilen.  
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 20. 9. 1996 (10.00), Sitzungsraum 1/55, Gebäude Orban (Square Frère Orban n° 8, B-1040 Brüssel).
10. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen ist durch eine Kaution von 5 000 ECU je Los zu gewährleisten.
11. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:** Zahlungen erfolgen innerhalb 60 Tagen nach Vorlage der Zahlungsanforderung, wobei die Wertstellung am Kalendertag der Abbuchung des Betrages vom Konto der Kommission erfolgt.
12. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
13. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt:** Die Bieter haben mit ihrem Angebot die folgenden Unterlagen einzureichen:  
— eine Erklärung mit Angabe des jährlichen Gesamtumsatzes und des jährlichen Umsatzes an Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrages oder vergleichbarer Aufträge sind, während der letzten drei Geschäftsjahre, und zwar unter Beifügung von Bilanzen und Betriebskonten oder anderen Nachweisen,  
— eine Erklärung über die Anzahl der während der letzten drei Geschäftsjahre Beschäftigten,  
— aussagefähige Referenzen, insbesondere über die Ausführung vergleichbarer Aufträge, nachzuweisen durch Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung oder eine Erklärung über die Erfahrung in den verschiedenen vom Lastenheft abgedeckten Bereichen.
14. **Bindefrist für die Angebote:** 9 Monate ab dem 13. 9. 1996.

15. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:** Der Auftrag wird auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung des Preises und der Qualität der vorgeschlagenen Dienstleistung erteilt.
16. **Sonstige Angaben:** Frist für den Eingang der Angebote: 13. 9. 1996.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 6. 1996.
19. **Angabe, ob der Auftrag unter das GATT-Abkommen fällt oder nicht:** Der Auftrag fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO (vormals GATT).

### Technische Hilfe für den Aktionsplan 16/9

#### Offenes Verfahren

(96/C 200/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion X - Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur, Herr Costas Daskalakis, Aktionsplan 16/9, Zimmer L 102 6/25, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 296 35 96. Telefax (32-2) 296 69 92.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.** Der Aktionsplan 16/9 (Beschluss des Rates 93/424/EWG) zielt auf die Weiterverbreitung des Fernsehformats 16/9. Er sichert dem europäischen audiovisuellen Sektor Hilfen in Höhe von 228 000 000 ECU auf die Dauer von vier Jahren (ab 1. 7. 1993), aufgeteilt in zwei Abschnitte:
- Abschnitt 1: Hilfe bei der Ausstrahlung von Programmen im Format 16/9,
  - Abschnitt 2: Hilfe bei der Produktion von Programmen im Format 16/9.
- Für Abschnitt 2 erbringt gegenwärtig ein Fremdunternehmen technische Hilfe für die Kommission, und zwar in den Bereichen:
- 1) — Auswertung der eingegangenen Vorschläge nach Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen,
    - Erstellung und Versand der Benachrichtigungen über gewährte Hilfen,
    - technische Überprüfungen.
  - 2) — Vorbereitung und Einleitung der Zahlungsanweisungen,
    - Rechnungsprüfungen.
- Diese beiden Dienstleistungskategorien werden künftig Gegenstand zweier getrennter Verträge sein.
- Die Dienstleistungen fallen unter die Kategorien 9 und 27 und haben die Referenznummer 862.
- Ausschreibung Nr. PO/96-47/D3.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Sitz des Auftragnehmers.
4. a), b), c)
5. Der Auftrag ist in zwei Lose unterteilt, entsprechend den beiden Kategorien der unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung genannten Dienstleistungen 1) und 2).
- Bieter können Angebote einreichen für ein Los oder für beide Lose, jedoch vergibt die Kommission die beiden Lose an zwei verschiedene Bieter. Jeder Bieter muß in der Lage sein, die Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen des Loses oder der Lose abzudecken, für das oder für die er ein Angebot einreicht.
- 6.
7. Die Verträge haben eine Laufzeit von einem Jahr und sind viermal erneuerbar.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der maßgebliche Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Frist für die Vorlage dieser Anträge:** 9. 8. 1996.
- c)
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 22. 8. 1996.
- b) **Anschrift für die Einsendung der Angebote:** Siehe Ziffer 1.

- c) **Sprachen, in denen sie abzufassen sind:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote zugelassen sind:** Die betreffenden Beamten sowie die Vertreter des Bieters.
- b) Die Öffnung findet am 3. 9. 1996 (11.00) bei folgender Anschrift statt: rue de la Loi 102, 8. Stock, Konferenzraum, B-1040 Brüssel.
- 11.
12. **Zahlungsbedingungen:**
- Die Vergütung für die Auftragnehmer erfolgt nach folgenden Bedingungen:
- 40 % innerhalb 60 Tagen, gerechnet ab Vertragsunterzeichnung,
  - 30 % 6 Monate nach Vertragsunterzeichnung,
  - 30 % am Ende des Jahres nach Vorlage eines vollständigen Tätigkeitsberichtes und einer bescheinigten Abrechnung, die von der Kommission geprüft werden.
13. Bei Unternehmenszusammenschlüssen ist eine Rechtsperson für den Vertrag verantwortlich.
14. **Auswahlkriterien:** Die Bewerber haben ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
- Auszug aus dem Handelsregister,
  - Gesellschaftszweck oder Auflistung der Aktivitäten für Selbständige,
  - Name und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung,
  - Bilanz der letzten zwei Jahre oder Bankbescheinigung für Selbständige,
- sowie Nachweise:
- ihrer Leistungsfähigkeit im Bereich Informationsverwaltung mittels Datenbanken,
  - ihrer Sprachkenntnisse mindestens für Französisch, Englisch und Deutsch,
- sowie für Los 1:
- ihrer Kenntnisse der Industrie für audiovisuelle Programme,
- und für Los 2:
- ihrer Leistungsfähigkeit in der Finanzverwaltung.
- Die beruflichen Qualifikationen der für das Projekt verantwortlichen Personen sind anzugeben.
- Bieter, die mit einem der Beteiligten des betreffenden Sektors wirtschaftlich oder rechtlich in Verbindung stehen werden ausgeschlossen.
15. Die Bieter haben ihr Angebot bis zum 22. 2. 1997 aufrechtzuerhalten.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien erteilt:
- Qualität des Arbeitsplanes und der vorgeschlagenen Methodologie,
  - Verfügbarkeit des Führungspersonals,
  - Qualität der vorgeschlagenen Ausstattung bei Arbeitsüberlastung,
  - finanzielle Bedingungen.
- 17.
18. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 6. 1996.
21. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.

## Gebäudereinigung

## Überwachte und nicht überwachte Bereiche

## Offenes Verfahren

(96/C 200/14)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummern der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), Abteilung Einkauf Retieseweg, B-2440 Geel.  
Tel. (014) 57 12 11. Telex 33589 EURAT B. Telefax (014) 58 42 73.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** CPC-Referenznummer: Kategorie 14, CPC-Referenznummer: 874.  
Gebäudereinigung:
  - a) Innenreinigung von Gebäuden einschließlich überwachte Räume ( $\pm 15\ 600\ m^2$ );
  - b) Glasreinigung ( $\pm 6\ 300\ m^2$ ).
3. **Ausführungsort:** IRMM Geel (Anschrift siehe Ziffer 1).
4. a) **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**
  - b) **Verweis auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:**
  - c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben müssen, die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragt werden sollen:**
5. **Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung abgeben können:** Die Dienstleistungserbringer können nur Angebote für die Gesamtheit der Dienstleistungen einreichen.
6. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:** Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.
7. **Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Einjahresvertrag ab dem 1. 1. 1997. Jährliche Verlängerung durch schriftliche Vereinbarung möglich (max. viermal).
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
  - b) **Einsendefrist für die Anträge:** 29. 7. 1996.
- c) **Gegebenenfalls Kosten und Bedingungen der Zahlung der Gebühr für den Erhalt der Unterlagen:**
9. a) **Frist für den Angeboteingang:** 26. 8. 1996.
  - b) **Anschrift für die Übermittlung der Angebote:** Siehe Ziffer 1.
  - c) **Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind:** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter oder jede andere von ihnen bevollmächtigte Person.
  - b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 29. 8. 1996 (11.00).  
Siehe Ziffer 1.
11. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Werden im Lastenheft genannt.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:** Werden im Lastenheft genannt.
13. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt:** Die Nachweise über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sind durch die Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:
  - Erklärung über den Umsatz und die Anzahl der Beschäftigten im Bereich Gebäudereinigung sowohl in bezug auf das Gesamtunternehmen als auch in bezug auf das mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragte Unternehmen,
  - der Bieter hat zu erklären, daß der vorliegende Auftrag nicht mehr als den folgenden Anteil ausmacht
    - 20 % seines Gesamtumsatzes,
    - 50 % des mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personals.

Die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers ist wie folgt nachzuweisen:

- jeder Bieter hat über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Gebäudereinigung zu verfügen,
- jeder Bieter hat die, in dem Mitgliedstaat in dem er ansässig ist, geltenden gesetzlichen Vorschriften im Bereich Gebäudereinigung zu erfüllen.

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren im Bereich Gebäudereinigung ausgeführten Dienstleistungen,
  2. Beschreibung der zur Sicherung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen getroffenen Maßnahmen,
  3. Abschrift einer von zuständiger Stelle abgefaßten Erklärung gemäß den Europäischen Normen EN 45000 aus der hervorgeht, daß das Unternehmen, in dem die Leistung erbracht wird, die Qualitätssicherungsnormen erfüllt; es wird empfohlen, sich möglichst an den Vorschriften betreffend die Qualitätssicherung zu orientieren, die auf den Normen EN 29000 beruhen,
  4. eine Übersicht mit Angabe des Prozentanteils an technischem Personal und Führungspersonal mit allgemein anerkanntem Abschluß im Geräudereinigerhandwerk sowie Beschreibung dieser Abschlüsse,
  5. eine Übersicht über eventuelle Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen laut Gesellschaftsrecht (z. B. innerhalb einer Holding oder eines anderen Zusammenschlusses).
15. **Bindefrist für die Angebote:** 9 Monate ab dem 26. 8. 1996.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:** Der Auftrag wird auf das wirtschaftlich und technisch vorteilhafteste Angebot auf der Grundlage des Lastenheftes und der folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Organisation (obligatorische Beschreibung der für den Auftrag vorgesehenen Mittel: berufliche Qualifikation des Personals und dessen Umfang, Ausstattung, Arbeitsorganisation, usw.)

2. Preis.

Dem ersten Kriterium wird im Vergleich zum zweiten Kriterium doppeltes Gewicht beigemessen.

17. **Sonstige Angaben:**

1. Um den Bewerbern die Erlangung aller Informationen den Auftrag betreffend zu ermöglichen, ist am 12. 8. 1996 (9.00) eine Ortsbesichtigung vorgesehen.

2. Um den Zugang zum Gebäude zu erleichtern, werden die Bevollmächtigten (max. 1 je Bieter) gebeten, ihre persönlichen Daten (Fotokopie des Personalausweises) der Abteilung Einkauf (Anschrift siehe Ziffer 1) bis zu folgenden Terminen zu übermitteln:

— 8. 8. 1996 für die Ortsbesichtigung,

— 26. 8. 1996 für die Öffnung der Angebote.

18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf die Nichtveröffentlichung:** Nicht veröffentlicht, da der Auftragswert unter 750 000 ECU liegt.

19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.

20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 6. 1996.

21. **Angabe, ob der Auftrag unter das GATT-Abkommen fällt:** Der Auftrag fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO) (vormals GATT).